

Die Barmenia-Wohngebäudeversicherung (Versicherungssummen-Modell) "Premium-Plus-Schutz" im Überblick...

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Die Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem be-zugsfertig¹ errichteten Gebäude.

Versicherbar sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten Gefahren. Welche der versicherbaren Gefahren (z. B. Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel) tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie mit uns.

Wird das Gebäude zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie für dessen Wiederherstellung nach den Regelungen dieser Bedingungen.

In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. In diesen Bedingungen nennen wir dies die "Gleitende Neuwertversicherung Plus".

Dabei steht das „Plus“ für folgende Mehrleistungen durch uns:

- Wir leisten auch für Mehrkosten, die durch behördliche (öffentliche-rechtliche) Auflagen entstehen. Dies kann der Fall sein, wenn sich die Wiederherstellung bzw. der Neubau des Gebäudes wegen geänderter Vorschriften z. B. zur Wärmedämmung nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) verteuert.
- Auch Preissteigerungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalls eintreten, erhöhen die Kosten der Wiederherstellung bzw. des Wiederaufbaus.

Zusätzlich übernehmen wir eine Reihe von Folgekosten (z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten), die durch ein Schadeneignis auslöst werden.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" – Versicherungssummen-Modell (AVB Wohngebäude Premium-Plus-Schutz – Versicherungssumme) sind die Vertragsgrundlage für Ihre Wohngebäudeversicherung.

Allein wegen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Zur besseren Verständlichkeit sind hier einige Begriffe näher erklärt:

- **Sie** sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner. Deshalb sind in den Versicherungsbedingungen alle Regelungen auf Sie bezogen.
- **Wir (die Barmenia)** sind der Versicherer dieser Wohngebäudeversicherung. Wir bieten die in diesen Bedingungen beschriebenen Leistungen. In den folgenden Texten ist die Barmenia mit "wir" bzw. "uns" bezeichnet.
- **Versicherungsfall (Schadensfall):** Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
- **Ausschlüsse:** Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung unseres Leistungsversprechens. Dadurch bleibt der Versicherungsschutz kalkulierbar. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Regelungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

- **Gleitende Neuwertversicherung Plus:** Die Gleitende Neuwertversicherung Plus geht von einem Betrag aus, der aufzuwenden ist, um ein Gebäude in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand wiederherzustellen. Wir berücksichtigen dabei automatisch eventuelle Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Außerdem passen wir den Versicherungsschutz an die Preisveränderungen der Baukosten für das Gebäude an. Diese Anpassung wirkt sich auf die Leistungen.

tung und auf den Beitrag dieser Versicherung aus.

– **Obliegenheiten:**

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Schadensfall. Um einer Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes vorzubeugen, müssen Sie zum Beispiel Sicherheitsvorschriften zum Brand- oder Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

– **Realgläubiger:**

Realgläubiger sind Kreditgeber, die ihre Darlehensforderung über ein im Grundbuch eingetragenes Grundpfandrecht (z. B. Hypothek, Grundschuld) an dem mit dem versicherten Gebäude bebauten Grundstück gesichert haben. Das können z. B. Banken oder Bausparkassen sein. Die Interessen der Realgläubiger sind im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung gesetzlich geschützt. Diese müssen wir beispielsweise über den Eintritt des Versicherungsfalls und die beabsichtigte Auszahlung einer Versicherungsleistung informieren.

– **Textform:**

"Textform" bedeutet, dass Sie uns bzw. wir Ihnen schriftliche Mitteilungen ohne die eigenhändige Unterzeichnung durch eine Person zu kommen lassen können, z. B. per E-Mail, Telefax oder Brief.

¹ – Rohbauversicherung

Befindet sich das über diesen Vertrag versicherte Wohngebäude noch in der Bauphase? Dann gilt während der Bauzeit bis zur be-zugsfertigen Herstellung des Gebäudes, längstens für 12 Monate, die spezielle Rohbauversicherung. Hierfür gelten die Regelungen im Teil A der Bedingungen unter A 7 -12. Für diese Rohbauversicherung berechnen wir zwar keinen Beitrag, sie bietet auch nur einen begrenzten Versicherungsschutz. Für einen umfassenden Versicherungsschutz während der Bauphase empfehlen wir Ihnen, wenn Sie selbst der Bauherr sind, den Abschluss einer eigenständigen Bauleistungsversicherung. Diese bietet weitere Leistungen.

Die Barmenia-Wohngebäudeversicherung (Versicherungssummen-Modell) "Premium-Plus-Schutz" im Überblick...



Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Die Barmenia garantiert Ihnen, dass die Leistungen dieser Wohngebäudeversicherung in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Damit Sie sich in kurzer Zeit einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Barmenia-Wohngebäudeversicherung verschaffen können, sind in der folgenden Übersicht nur die wichtigsten Leistungen aufgeführt. Die Darstellung ist somit nicht vollständig – die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden Sie ab Seite 7 in den **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" – Versicherungssummen-Modell (AVB Wohngebäude Premium-Plus-Schutz – Versicherungssumme)**.

In der folgenden Übersicht ist zu den einzelnen Punkten vermerkt, unter welcher Ziffer und auf welcher Seite der Versicherungsbedingungen Sie die ausführlichen verbindlichen Regelungen finden können.

Diese Leistung...	...ist versichert bis SB = Selbstbeteiligung	...finden Sie in den Versicherungsbedingungen	
		auf Seite	unter
A. Was ist versichert?			
■ Versichert ist das Wohngebäude , das auf dem im Versicherungsschein als Versicherungsort bezeichneten Grundstück errichtet ist. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind die zum Gebäude gehörenden Garagen/Carports im Umkreis von 500 Metern (Luftlinie) außerhalb des Versicherungsgrundstücks mitversichert.	Versicherungssumme 11 11	11 11	A 1 - 4 + A 1 - 5
Mitversichert ist das Zubehör , das der Instandhaltung des versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, (z. B. Klingel- und Briefkastenanlagen, Müllboxen, Antennen, Satellitenschüsseln, Markisen u. Ä.).	Versicherungssumme 11	11	A 1 - 4.3
■ Mitversichert sind zugehörige, betriebsfertige a) Photovoltaikanlagen (einschließlich Solarmodule, Wechselrichter und die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage); b) Solarthermieanlagen ; c) Anlagen der oberflächennahen Geothermie (maximale Bohrtiefe 400 m) und sonstige Wärmepumpenanlagen; d) Balkonkraftwerke (bis 800 Watt); e) Windkraftkleinanlagen (z. B. Windräder) bis 30 kW; f) Mikro-Windanlagen (bis 350 Watt).	Versicherungssumme 11	11	A 1 - 4.3
■ Zusätzlich versichert sind a) alle Grundstücksbestandteile und Gebäudezubehör . Bei einem fest verbauten Schwimmbecken/Pool im Freien ist die zugehörige Abdeckplane/Abdeckung bis 10.000 EUR mitversichert.	Versicherungssumme 11	11	A 1 - 4.2
b) Nebengebäude, die einem Wohngebäude üblicherweise zugerechnet werden und der privaten Haushaltsführung und/oder Freizeit dienen, sind jeweils bis zu einer Grundfläche von 50 qm mitversichert (z. B. Geräte-/ Gewächs-/Gartenhäuser, Sauna, Schuppen, Schwimmhalle).			
Die Mitversicherung entfällt für das jeweilige Nebengebäude, wenn die Grundfläche von 50 qm überschritten wird. Wird ein Nebengebäude zu Wohnzwecken oder zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken (auch nur teilweise) genutzt, entfällt der Versicherungsschutz für das so genutzte Nebengebäude.			

Diese Leistung...	...ist versichert bis SB = Selbstbeteiligung	...finden Sie in den Ver- sicherungsbedingungen auf Seite	unter
B. Gegen welche Gefahren besteht Versicherungsschutz?			
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder als Folge solcher Ereignisse abhandenkommen:			
■ Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden	Versicherungssumme	16	A 2
■ Leitungswasser	Versicherungssumme	17	A 3
■ Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm), Hagel	Versicherungssumme	19	A 4
■ Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch	Versicherungssumme SB: 10 % des Schadens, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR	20	A 5
■ inkl. Naturgefahren-Plus-Schutz (sofern nicht die Gefahren „Überschwemmung und Rückstau“ ausgeschlossen wurden): Mitversichert sind Schäden durch in das Gebäude durch (ordnungsgemäß geschlossene) undichte Türen, Schächte oder Fenster im Keller, Erdgeschoss oder Souterrain, durch Garageneinfahrten, -tore und -türen sowie über Terrassen oder Balkone, Loggien, Flachdächer, Dachrinnen, Treppenabgänge oder Lichtschächte eindringendes – Regenwasser/Oberflächenwasser durch – Starkregen, – Ausuferung von oberirdischen (stehenden/fließenden) Gewässern, – Anstieg von Grund-/Schichtenwasser an die Erdoberfläche, (Nicht versichert bleiben Schäden durch den bloßen Grundwasseranstieg, wodurch Grundwasser durch die Bodenplatte oder Kellerwände auf Grund defekter Gebäudeabdichtungen gedrückt wird.) – ohne dass eine Überflutung des Versicherungsgrundstücks vorliegt, – unabhängig von der Wassermenge und – unabhängig von einem direkten oder indirekten Eindringen. ■ Einsturz/Verformung von Dachflächen durch Wasserlast infolge Starkregen			
■ Ergänzende Gefahren für Schäden insbesondere an – Photovoltaikanlagen, – Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen – Smart-Home-Anlagen/Geräte und – sonstige elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte. Diese Anlagen/Geräte sind versichert gegen diese Gefahren: a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung; d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen; e) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen; f) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel; g) Wasser, Feuchtigkeit; h) Zerreißen wegen Fliehkraft; i) Überdruck oder Unterdruck; j) Frost oder Eisgang.	Versicherungssumme SB: 150 EUR	22	A 6
Darüber hinaus entschädigen wir für versicherte Anlagen und Geräte oder deren Teile, wenn sie abhandenkommen durch – Diebstahl, – Einbruchdiebstahl, – Raub oder Plünderung.			
■ Zusätzliche versicherte Gefahren:		25	A 7
■ Fahrzeuganprall: Schäden durch ein Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeug	Versicherungssumme	25	A 7 - 1
■ Überschalldruckwellen (Überschallknall)	Versicherungssumme	25	A 7 - 2
■ Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	Versicherungssumme	25	A 7 - 3
■ Diebstahl versicherter Sachen (z. B. Edelstahlgeländer, Gartenlaternen)	10.000 EUR	25	A 7 - 5
■ Psychologische Hilfe nach einem Schadensfall – Erstattung der Kosten bis	10.000 EUR	25	A 7 - 6

Diese Leistung...	...ist versichert bis SB = Selbstbeteiligung	...finden Sie in den Ver- sicherungsbedingungen	
		auf Seite	unter
■ Biss- und Wühlschäden durch wild lebenden Säugetiere – an elektrischen Anlagen und Leitungen bis zur – an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden bis	Versicherungssumme 10.000 EUR	25 25	A 7 - 7.1 A 7 - 7.2
■ Spechschäden	10.000 EUR	25 25	A 7 - 8 A 7 - 9
■ Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch unbefugte Dritte – durch Einbruch oder Einbruchversuch – sonstige Beschädigung (z. B. Graffiti)	10.000 EUR	25	A 7 - 10
■ Gebäudeschäden durch unbemerkten Tod bis	10.000 EUR	26	A 7 - 11
■ Durch Messies oder Mietnomaden verursachte Gebäudeschäden und Mietausfall je bis	Versicherungssumme SB: 10 % des Schadens, max. 5.000 EUR	27	A 8
■ "Unbenannte Gefahren" Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch solche Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden, die nicht in diesen "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" – Versicherungssummen-Modell (AVB Wohngebäude Premium-Plus-Schutz – Versicherungssumme)" versicherbar sind.			

C. Besondere Leistungserweiterungen

Besondere Leistungserweiterungen zu den Gefahren der Feuerversicherung:

■ Schäden durch Rauch und Ruß	Versicherungssumme	16	A 2 - 2
■ Verpuffungsschäden	Versicherungssumme	16	A 2 - 3
■ Schäden durch Meteoriteinschlag	Versicherungssumme	16	A 2 - 4

Besondere Leistungserweiterungen zur Gefahr "Leitungswasser":

■ Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem und außerhalb des Versicherungsgrundstücks	Versicherungssumme	17	A 3 - 2
■ Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes/Versicherungsgrundstücks Diese Leistungsgrenze von 20.000 EUR entfällt, wenn	20.000 EUR	17	A 3 - 3
a) das versicherte Gebäude bei Eintritt des Schadensfalles nicht älter als 30 Jahre war oder			
b) Sie im Schadensfall nachweisen, dass			
– in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Schadensfalles eine Dichtheitsprüfung des Entwässerungssystems des versicherten Gebäudes durchgeführt wurde und			
– keine Mängel oder Schäden festgestellt wurden bzw. die dabei beanstandeten Mängel oder Schäden nachweisbar erfolgreich behoben wurden.			

Mitversichert sind Schäden durch Wurzeleinwuchs und Muffenversatz.

■ Nässeschäden durch undichte Dehnungs-/Anschlussfugen von Badewannen und Duschen	Versicherungssumme	17	A 3 - 3.1
■ Versichert sind auch Schäden durch Wasser, das aus	Versicherungssumme	17	A 3 - 4
– Regenentwässerungsrohren, – Schwimmbecken/Pools, Regenwassernutzungsanlagen/Zisternen, – Wasserbetten oder Aquarien, – Wassersäulen, Zimmer-/Zierbrunnen oder Dekorationsgegenständen ausgetreten ist.			A 3 - 1.2 e)

Besondere Leistungserweiterungen zur Gefahr "Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) und Hagel":

■ Die Barmenia verzichtet auf eine Mindest-Windstärke und leistet für Schäden, die durch wetterbedingte Luftbewegungen entstehen.	Versicherungssumme	19	A 4 - 1.1
--	--------------------	----	-----------

D. Welche Kosten werden erstattet?

Kosten werden erstattet insgesamt bis zum	ortsüblichen Neubauwert	28	A 9 - 1.3
■ Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Kosten für die Dekontamination von Erdreich nach einem Schadensfall		28	A 9 - 1.3.2 a) + A 9 - 1.3.4
■ Kosten der Stormierung oder des Abbruchs einer Urlaubs- oder Dienstreise – ohne Mindestreisedauer – bei voraussichtlicher Schadenhöhe ab 3.000 EUR	10.000 EUR	29	A 19 - 1.3.5
■ Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung – inkl. Haustierunterbringung	bis 1 Jahr pro Tag bis 150 EUR	29	A 9 - 1.3.6

Diese Leistung...	...ist versichert bis SB = Selbstbeteiligung	...finden Sie in den Ver- sicherungsbedingungen	
		auf Seite	unter
■ Transport- und Lagerkosten	bis 1 Jahr	29	A 9 - 1.3.7
■ Ersatz von Darlehenszinsen , wenn das selbstbewohnte Haus unbewohnbar geworden ist	bis 24 Monate max. 30.000 EUR	29	A 9 - 1.3.9
■ Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen (auch, wenn die Feuerwehr nach einem Fehlalarm die Wohnung aufbricht)		30	A 9 - 1.3.10
■ Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen nach einem Schadensfall (auch bei Schäden durch Haarwild wie z. B. Wildschweine)	10.000 EUR	30	A 9 - 1.3.12
■ Sind Bäume umgestürzt oder abgeknickt – egal aus welcher Ursache, erstatten wir die Kosten für ihre Beseitigung (inkl. Wurzelstockrodung).		30	A 9 - 1.3.13
■ Mehrkosten für den ökologischen Wiederaufbau nach dem Stand der Technik für Neubauten		30	A 9 - 1.3.14
■ Nachhaltige Wiederherstellungsmaßnahmen am Dach (bei einer Mindestschadenshöhe von 10.000 EUR): Mehrkosten für die Errichtung einer Photovoltaikanlage oder einer Dachbegrünung bis	10.000 EUR	30	A 9 - 1.3.15
■ Mehrkosten für umweltschonende Baustoffe	10.000 EUR	30	A 9 - 1.3.16
■ Kosten für eine Energieberatung durch einen zertifizierten Energieberater (bei einer Mindestschadenshöhe von 10.000 EUR) bis	1.500 EUR	30	A 9 - 1.3.18

E. Weitere Besonderheiten

■ Volle Leistungsgarantie (keine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung) Diese Garantie gilt a) generell für Schäden bis 50.000 EUR; b) für Schäden über 50.000 EUR, wenn Sie im Rahmen der Antragstellung/Angebotsabgabe die Fragen nach der Wohn-/Gewerbefläche sowie nach Größe und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet haben.	Versicherungssumme	13	A 1 - 10.8.2
■ Voller Versicherungsschutz auch bei grob fahrlässig verursachten Schäden	Versicherungssumme	14, 22 + 27	A 1 - 13.1 b), A 6 - 2 + A 8 - 1
■ Keine Leistungseinschränkung bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit bis zu einem Entschädigungsbetrag von 50.000 EUR	50.000 EUR	36	B - 2.3.1
■ Voller Versicherungsschutz auch bei Verletzung einer gesetzlich/behördlich vorgeschriebenen Installationspflicht von Rauchmeldern	Versicherungssumme	35	B - 2.1.1
■ Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	12 Monate	39	B - 9

F. Wichtige Pflichten, die Sie im Schadensfall erfüllen müssen

■ Sorgen Sie nach Möglichkeit für eine Abwendung und Minderung des Schadens.		36	B - 2.2.1 a)
■ Melden Sie einen Schaden der Barmenia unverzüglich, nachdem Sie von ihm erfahren.		36	B - 2.2.1 b)
■ Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum (z. B. Diebstahl, Raub, mutwillige Beschädigung) unverzüglich der Polizei an und reichen Sie ihr ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein.		36	B - 2.2.1 c) + d)
■ Lassen Sie das Schadensbild/die Schadenstelle unverändert bis zur Freigabe durch uns.		36	B - 2.2.1 e)
■ Geben Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte und unterstützen Sie bei der Schadenermittlung und –regulierung.		36	B - 2.2.1 f)

G. Barmenia-Garantien

■ Barmenia-Leistungs-Garantie	250.000 EUR	32	A 10 - 1
■ Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Wohngebäudeversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG/ADCURI GmbH	Versicherungssumme	32	A 10 - 2
■ Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung	15 Monate	33	A 10 - 3
■ Innovationsklausel – künftige beitragsfreie Bedingungsverbesserungen werden automatisch Bestandteil Ihrer bestehenden Wohngebäudeversicherung.		34	A 10 - 4
■ GDV-Leistungsgarantie – die Leistungsstandards der vom <i>Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)</i> unverbindlich empfohlenen Musterversicherungsbedingungen werden erfüllt.		34	A 10 - 5
■ Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards		34	A 10 - 6

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäude- versicherung "Premium-Plus-Schutz" – Versicherungssummen-Modell (AVB Wohngebäude Premium-Plus-Schutz – Versicherungssumme)

Stand 01.10.2025

Barmenia
EINFACH. MENSCHLICH.

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung der Bedingungen

Teil A

enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Wohngebäudeversicherung.

■ Abschnitt A 1

enthält neben der Aufzählung der versicherbaren/versicherten Gefahren und Kosten (unter A 1 - 2) allgemeine Regelungen, die für alle nachfolgenden Leistungsbausteine unter A 2 bis A 10 gelten.
Z. B. wird dort geregelt,

- welche Sachen (insbesondere Gebäude, Gebäudebestandteile und -zubehör)
- an welchem Ort versichert sind,
- welche generellen Ausschlüsse es gibt und
- welcher Wert für die versicherten Sachen zu Grunde gelegt wird.

■ Abschnitt A 2

regelt den Versicherungsschutz für die Gefahren der Feuerversicherung

- "Brand";
- "Blitzschlag";
- "Überspannung durch Blitz";
- "Explosion";
- "Implosion";
- "Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung",
- "Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden".

■ Abschnitt A 3

regelt den Versicherungsschutz für die versicherte Gefahr "Leitungswasser".

■ Abschnitt A 4

regelt den Versicherungsschutz für die versicherten Gefahren "Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) und Hagel".

■ Abschnitt A 5

regelt den Versicherungsschutz für die "weiteren Naturgefahren".

Teil B

enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten, wie z. B.

- zu Ihren Obliegenheiten,
- zum Beginn des Versicherungsschutzes,
- zur Beitragszahlung, zu den Merkmalen für die Beitragsberechnung und zur Änderung des Beitrags im Vertragsverlauf,
- zur Dauer und zum Ende des Vertrages/ Kündigung und
- zu weiteren Bestimmungen.

Inhaltsübersicht	Seite	Inhaltsübersicht	Seite	Inhaltsübersicht	Seite
Teil A Umfang des Versicherungsschutzes der Wohngebäudeversicherung					
■ Abschnitt A 1 Basis-Regelungen					
A 1 - 1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	10				
A 1 - 2 Welche Gefahren sind versichert? Welche Schäden sind versichert? Welche Kosten sind versichert?	10				
A 1 - 3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?.....	10				
A 1 - 4 Welche Sachen sind versichert? ...	11				
A 1 - 5 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen?	11				
A 1 - 6 Welche Sachen sind nicht versichert?.....	11				
A 1 - 7 Was ist unter dem Versicherungs-ort zu verstehen?	11				
A 1 - 8 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?	12				
A 1 - 9 Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?	12				
A 1 - 10 Wie wird die Entschädigung ermittelt?	12				
A 1 - 11 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?.....	13				
A 1 - 12 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst? .	14				
A 1 - 13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen.....	14				
A 1 - 14 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?.....	14				
A 1 - 15 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?.....	14				
A 1 - 16 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?.....	14				
A 1 - 17 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedehnten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers	15				
A 1 - 18 Zeitlicher Unterschied zwischen dem Ende der Vorversicherung und dem Beginn dieser Wohngebäudeversicherung.....	15				
■ Abschnitt A 2 Leistungsbaustein für die Gefahren					
– Brand;					
– Blitzschlag;					
– Überspannung durch Blitz;					
– Explosion;					
– Implosion;					
– Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung;					
– Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden					
A 2 - 1 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden zu verstehen?.....	16				
A 2 - 2 Schäden durch Rauch/Ruß	16				
A 2 - 3 Verpuffungsschäden.....	16				
A 2 - 4 Meteoriteneinschlag	16				
A 2 - 5 Nicht versicherte Schäden.....	16				
■ Abschnitt A 3 Leistungsbaustein für die Gefahr "Leitungswasser"					
A 3 - 1 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?	17				
A 3 - 2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem und außerhalb des Versicherungsgrundstücks	17				
A 3 - 3 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes (auf dem und außerhalb des Versicherungsgrundstücks).....	17				
A 3 - 4 Nässebeschädigungen durch undichte Dehnungs-/Anschlussfugen	17				
A 3 - 5 Nicht versicherte Schäden.....	17				
■ Abschnitt A 4 Leistungsbaustein für die Gefahren "Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) und Hagel"					
A 4 - 1 Was ist unter den Naturgefahren "Wetterbedingte Luftbewegung" (Sturm) und "Hagel" zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?.....	19				
A 4 - 2 Nicht versicherte Schäden.....	19				
■ Abschnitt A 5 Leistungsbaustein "Weitere Naturgefahren"					
A 5 - 1 Was ist unter weiteren Naturgefahren zu verstehen?	20				
A 5 - 2 Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren	20				
A 5 - 3 Nicht versicherte Schäden.....	20				
A 5 - 4 Naturgefahren-Plus-Schutz	20				
■ Abschnitt A 6 Leistungsbaustein "Ergänzende Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)"					
A 6 - 1 Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen	22				
A 6 - 2 Versicherte Gefahren und Schäden.....	22				
A 6 - 3 Elektronische Bauelemente	22				
A 6 - 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden.....	22				
A 6 - 5 Besondere Gefahrendefinitionen ..	23				
A 6 - 6 Ertragsausfall für mitversicherte Photovoltaikanlagen.....	23				
A 6 - 7 Wie wird die Entschädigung ermittelt?	23				
A 6 - 8 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?	24				
A 6 - 9 Besondere Obliegenheiten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen und Windkraftanlagen	24				
■ Abschnitt A 7 Leistungsbaustein "Zusätzliche versicherte Gefahren/Leistungen"					
A 7 - 1 Fahrzeuganprall.....	25				
A 7 - 2 Überschalldruckwellen (Überschallknall)	25				
A 7 - 3 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung.....	25				
A 7 - 4 Schäden durch radioaktive Isotope	25				
A 7 - 5 Diebstahl versicherter Sachen.....	25				
A 7 - 6 Psychologische Hilfe.....	25				
A 7 - 7 Biss- und Wühlenschäden durch wild lebende Säugetiere	25				
A 7 - 8 Spechtschäden	25				
A 7 - 9 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	25				
A 7 - 10 Gebäudeschäden durch unbemerkt Tod	25				
A 7 - 11 Durch Mietnomaden verursachte Gebäudeschäden und Mietausfall	26				
A 7 - 12 Rohbauversicherung für neu zu errichtende Wohngebäude	26				
■ Abschnitt A 8 Leistungsbaustein "Unbenannte Gefahren"					
A 8 - 1 Versicherungsumfang	27				
A 8 - 2 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	27				
A 8 - 3 Selbstbeteiligung	27				
A 8 - 4 Besonderes Kündigungsrecht	27				
■ Abschnitt A 9 Versicherte Kosten und Mietausfall					
A 9 - 1 Welche Kosten sind versichert?	28				
A 9 - 2 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?	31				
■ Abschnitt A 10 Garantien der Barmenia und Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung					
A 10 - 1 Barmenia-Leistungs-Garantie.....	32				
A 10 - 2 Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Wohngebäudeversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG/ADCURI GmbH	32				
A 10 - 3 Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung	33				
A 10 - 4 Künftige Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)	34				
A 10 - 5 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	34				
A 10 - 6 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards	34				

**Teil B Allgemeine Rechte und Pflichten
der Vertragsparteien zur
Wohngebäudeversicherung**

Ihre Obliegenheiten

- B - 1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung? 35
- B - 2 Welche Obliegenheiten sind zu beachten? 35
 - B - 2.1 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? 35
 - B - 2.2 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? 36
 - B - 2.3 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? .. 36
- B - 3 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr? 36

**Beginn des Versicherungsschutzes/
Dauer und Ende des Vertrages**

- B - 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
Wann beginnt und endet der Vertrag? 37

Der Versicherungsbeitrag

- B - 5 Wie und nach welchen Merkmalen wird der Beitrag ermittelt? 37
- B - 6 Änderung des Beitrags im Vertragsverlauf 37
- B - 7 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? 38
- B - 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung 39
- B - 9 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit 39

Weitere Bestimmungen

- B - 10 Mehrere Versicherer,
Mehrfachversicherung 40
- B - 11 Überversicherung 40
- B - 12 Versicherung für fremde Rechnung 40
- B - 13 Übergang von Ersatzansprüchen 40
- B - 14 Repräsentanten 40
- B - 15 Vollmacht des Versicherungsvertreters 40
- B - 16 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?
Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift? 41
- B - 17 Bedingungsänderung 41
- B - 18 Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag? 41
- B - 19 Welches Gericht ist zuständig? 41
- B - 20 Welches Recht findet Anwendung? 41
- B - 21 Versicherungsjahr 41
- B - 22 Sanktions-/Embargoklausel 41
- B - 23 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind 41

Anlage

- Tabelle über die Beitragsnachlässe und -zuschläge auf Grund des sich ändernden Gebäudealters 42

Teil A Umfang des Versicherungsschutzes der Wohngebäudeversicherung

■ Abschnitt A 1

Basis-Regelungen

(gemeinsame Bestimmungen, gültig für alle Leistungsbausteine in den Abschnitten A 2 bis A 10)

A 1 - 1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Wir leisten Entschädigung für

- versicherte Sachen (siehe A 1 - 4 und A 1 - 5), die
- durch versicherte Ereignisse (Gefahren und Schäden) - siehe A 1 - 2 -
- am versicherten Ort (siehe A 1 - 7) zerstört oder beschädigt werden oder infolge versicherter Ereignisse abhandenkommen (Versicherungsfall).

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

In den einzelnen Leistungsbausteinen A 2 bis A 10 sind teilweise besondere Regelungen zu den vorgenannten Merkmalen aber auch zum Versicherungsumfang und zu Leistungsausschlüssen enthalten.

Generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) finden Sie unter A 1 - 3.

Versicherte Gefahren; versicherte Kosten und Mietausfall

A 1 - 2 Welche Gefahren sind versichert?

Welche Schäden sind versichert?

Welche Kosten sind versichert?

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Ihr Wohngebäude gegen die folgenden Gefahren versichert:

A 1 - 2.1 Gefahren der Feuerversicherung

Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden.

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 2](#) (siehe Seite 16) ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.2 Gefahr Leitungswasser

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 3](#) (siehe Seite 17) ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.3 Naturgefahren;

A 1 - 2.3.1 Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm), Hagel

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 4](#) (siehe Seite 19) ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.3.2 Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)

Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdseinkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 5](#) (siehe Seite 20) ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.4 Ergänzende Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 6](#) (siehe Seite 22) ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.5 Zusätzliche, generell versicherte Gefahren und Schäden

- a) Fahrzeuganprall;
- b) Überschalldruckwellen (Überschallknall);
- c) Innere Unruhen, Streik, Aussperrung;
- d) Schäden durch radioaktive Isotope;
- e) Diebstahl versicherter Sachen;
- f) Psychologische Hilfe;
- g) Biss- und Wühlenschäden durch wild lebende Säugetiere;
- h) Spechtschäden;
- i) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
- j) Gebäudeschäden durch unbemerkten Tod;
- k) Durch Messies oder Mietnomaden verursachte Gebäudeschäden und Mietausfall
- l) Rohbauversicherung.

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 7](#) (siehe Seite 25) ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.6 Unbenannte Gefahren

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch solche Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden, die nicht in diesen *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" - Versicherungssummen-Modell (AVB Wohngebäude Premium-Plus-Schutz - Versicherungssumme)* versichert sind (unbenannte Gefahren).

Der Umfang des Versicherungsschutzes sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 8](#) (siehe Seite 27) ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.7 Versicherte Kosten und Mietausfall

Im Umfang des Abschnitts A 9 leisten wir auch für

- Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind sowie für
- Mietausfall von Wohnräumen und gewerblich genutzten Räumen.

Zusätzlich zu den Kosten für die

- Abwendung und Minderung des Schadens und
 - Ermittlung und Feststellung des Schadens
- sind folgende Kostenpositionen versichert:
- a) Feuerlöschkosten,
 - b) Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten),
 - c) Bewegungs- und Schutzkosten,
 - d) Dekontamination von Erdreich,
 - e) Stornierung oder Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise,
 - f) Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung,
 - g) Transport- und Lagerkosten,
 - h) Bewachungskosten
 - i) Ersatz von Darlehenszinsen bei Unbewohnbarkeit des selbstbewohnten Ein-/ Zweifamilienhauses,
 - j) Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen - auch nach Fehlalarm,
 - k) Mehrkosten für den alters- und behindertengerechten Umbau,

- l) Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen,
- m) Beseitigung von umgestürzten/abgeknickten Bäumen,
- n) Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung,
- o) Nachhaltige Wiederherstellungsmaßnahmen bei Schäden am Dach,
- p) Mehrkosten für umweltschonende Baustoffe;
- q) Ausfall regenerativer Energieversorgung,
- r) Kosten für eine Energieberatung,
- s) Datenrettungskosten,
- t) Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses,
- u) Sachverständigenkosten,
- v) Regiekosten,
- w) Ausrichtung von versicherten Antennen und Satellitenschüsseln,
- x) Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern,
- y) Leckortungskosten,
- z) Reparaturkosten für Armaturen,
- aa) Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes für Kosten und Mietausfall sowie die jeweils versicherten und nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 9](#) (siehe Seite 28) ausführlich beschrieben.

A 1 - 2.8 Garantien der Barmenia und Konditions-Differenz-Versicherung

Die Barmenia gibt Ihnen diverse Garantien, die sich vorteilhaft auf den Leistungsumfang dieser Wohngebäudeversicherung auswirken.

Der Umfang dieser Garantien, die Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung sowie die nicht versicherten Schäden sind im [Abschnitt A 10](#) (siehe Seite 32) ausführlich beschrieben.

Generelle Ausschlüsse

A 1 - 3 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 1 - 3.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Schäden durch Explosion von Blindgängern

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an den versicherten Sachen, wenn

- Kampfmittel (wie Patronen, Granaten oder Bomben),
- die während der vorgenannten Ereignisse abgeschossen oder abgeworfen wurden,
- erst nach Beendigung dieser Ereignisse (Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) teilweise oder vollständig explodieren.

A 1 - 3.2 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

A 1 - 4 Welche Sachen sind versichert?

A 1 - 4.1 Versicherte Sachen sind:

- a) die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
- b) deren Gebäudebestandteile,
- c) deren Gebäudezubehör,
- d) Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück.

Was unter diesen Begriffen zu verstehen ist, erklären wir unter A 1 - 5.

A 1 - 4.2 Mitversichert sind folgende weitere Grundstücksbestandteile/ weiteres Gebäudezubehör auf dem Versicherungsgrundstück:

- a) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern alle Garagen und Carports, die zum versicherten Gebäude gehören; Mitversichert sind Wandladestationen (sog. Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen.
Diese Garagen/Carports (einschließlich Wallboxen) sind auch dann mitversichert, wenn sie sich im Umkreis von 500 Meter (Luftlinie) außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden.
- b) Sämtliche weitere Grundstücksbestandteile und Gebäudezubehör,
 - einschließlich Grundstückseinfriedungen (z. B. Zäune, Mauern – dagegen sind gärtnerisch angelegte Einfriedungen wie Hecken, Büsche und Bäume an den Grundstücksgrenzen der Außenanlage nach den Regelungen unter A 9 - 1.3.12 versichert);
 - einschließlich Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini-PV-Anlagen);

Bei einem fest verbauten Schwimmbecken/Pool im Freien ist die zugehörige Abdeckplane/Abdeckung bis zu einem Entschädigungsbetrag von 10.000 EUR je Versicherungsfall mitversichert.

- c) Nebengebäude, die einem Wohngebäude üblicherweise zugerechnet werden und der privaten Haushaltsführung und/oder Freizeit dienen (z. B. Geräte-/ Gewächs-/Gartenhäuser, Sauna, Schuppen, Schwimmhalle), sind jeweils bis zu einer Grundfläche von 50 qm mitversichert.

Wegefall des Versicherungsschutzes:

Die Mitversicherung entfällt für das jeweilige Nebengebäude, wenn die Grundfläche von 50 qm überschritten wird.
Wird ein Nebengebäude zu Wohnzwecken oder zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken (auch nur teilweise) genutzt, entfällt der Versicherungsschutz für das so genutzte Nebengebäude.

A 1 - 4.3 Mitversicherte Anlagen

A 1 - 4.3.1 Versichert sind - unter den in A 1 - 4.3.2 genannten Voraussetzungen - folgende Anlagen, sobald sie betriebsfertig sind (siehe A 1 - 4.3.3):

- a) Photovoltaikanlagen;
Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage.
- b) Solarthermieanlagen;
- c) Anlagen der oberflächennahen Geothermie (z. B. Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden) sowie sonstige Wärmepumpenanlagen;

Oberflächennah bedeutet eine maximale Bohrtiefe von 400 Metern.

- d) Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini-PV-Anlagen) mit einer maximalen Einspeiseleistung von 800 Watt;
- e) Windkraftkleinanlagen (z. B. Windräder) mit einer maximalen Spitzenleistung von 30 Kilowatt;
- f) Sogenannte Mikro-Windanlagen mit einer maximalen Nennleistung bis 350 Watt.

Balkonkraftwerke und Mikro-Windanlagen sind nicht wertermittlungspflichtig nach A 1 - 9.1.

A 1 - 4.3.2 Leistungsvoraussetzungen

Für die Mitversicherung der genannten Anlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Die Anlagen sind versichert, wenn sie

- sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- die im Versicherungsschein genannten Gebäude/Nebengebäude oder mitversicherten Garagen versorgen,
- von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert und
- fachgerecht durch eine anerkannte Fachfirma errichtet und abgenommen worden sind.
- Sie müssen für diese Anlagen die Gefahr tragen.

A 1 - 4.3.3 Wann ist eine Anlage betriebsfertig?

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probebetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

A 1 - 4.3.4 Besondere Obliegenheiten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen und Windkraftkleinanlagen

Bitte beachten Sie die für diese Anlagen geltenden besonderen Obliegenheiten unter B - 2.1.3.

A 1 - 4.4 Einbauten von Mietern und Wohnungseigentümern

Mitversichert sind alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, und weitere Grundstücksbestandteile (A 1 - 5.5),

- a) die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat
- b) die fest mit dem Gebäude oder dem Versicherungsgrundstück verbunden sind und
- c) für die er die Gefahr trägt.

Voraussetzung für eine Leistung ist, dass der Wohnungseigentümer bzw. Mieter

- eine Hausratversicherung abgeschlossen hat für die vom Schaden betroffene Wohnung (= Versicherungsort in der Hausratversicherung) und
- der Hausratversicherer eine Leistung für diese Sachen vollständig oder teilweise abgelehnt hat (nachweisbar durch das Leistungsbalehnungsschreiben des Hausratversicherers oder dessen abschließende Entschädigungszahlung bzw. Leistungsabrechnung).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 1 - 5 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen?

A 1 - 5.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

A 1 - 5.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

A 1 - 5.3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind.

Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen, Klingel- und Briefkastenanlagen sowie Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini-PV-Anlagen) auf dem Versicherungsgrundstück.

A 1 - 5.4 Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

A 1 - 5.5 Weitere Grundstücksbestandteile

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

Als fest verbunden gilt eine Sache auch dann, wenn sie allein auf Grund ihres Eigengewichts/ihrer Auflagekraft so fest auf dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks steht, dass eine zusätzliche Verankerung nicht erforderlich und eine Trennung vom Grundstück nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

A 1 - 6 Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind im Umfang von A 9 - 1.3.19 versichert.

A 1 - 7 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück.

Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht.

Hierzu gehören auch angrenzende Flurstücke, auf denen sich die in A 1 - 4.2 genannten Garagen/Carports, Gebäude- und Grundstücksbestandteile sowie das Gebäudezubehör befinden.

Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

Der Leistungsfall

A 1 - 8 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung. Der für das Gebäude vereinbarte Versicherungswert gilt auch für Gebäudezubehör, Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile nach A 1 - 5.3 bis A 1 - 5.5.

Als Versicherungswert können der Gleitende Neuwert Plus (siehe A 1 - 8.1), der Gleitende Zeitwert Plus (siehe A 1 - 8.2) oder der Gemeine Wert (siehe A 1 - 8.3) vereinbart werden.

A 1 - 8.1 Gleitender Neuwert Plus

A 1 - 8.1.1 Der Gleitende Neuwert Plus ist der Beitrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Dazu gehören Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Gleitende Neuwert Plus wird ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914.

Wegen der Entwicklung der Baupreise und Tariflöhne im Baugewerbe ist dieser ortsübliche Neubauwert Schwankungen unterworfen. Um diese auszugleichen, passen wir den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an. Dafür gibt es den Anpassungsfaktor, der sich nach den Regelungen unter B - 6.1 jährlich verändert. Aus diesem Grund ändert sich auch der Beitrag.

Bitte beachten Sie auch die Regelungen unter A 1 - 10.6 sowie A 1 - 10.1.3 und A 1 - 12.1.2, wonach insbesondere die Wiederherstellung des Gebäudes innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt sein muss.

A 1 - 8.1.2 Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb des laufenden Versicherungsjahrs der Wert des Gebäudes erhöht, besteht auch insoweit Versicherungsschutz bis zum Schluss dieser Periode. Hierfür gilt unsere Garantie, trotz gegebenenfalls vorgenommenen wertsteigernden baulichen Maßnahmen unsere Entschädigungsleistung nicht zu kürzen (siehe A 1 - 10.8.2 b) cc).

A 1 - 8.1.3 Im Gleitenden Neuwert Plus berücksichtigt sind:

- a) Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.
- b) Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung.
- c) Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Gleitende Neuwert Plus auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzen Sachen möglichst nahe kommen.

A 1 - 8.2 Gleitender Zeitwert Plus

Der Gleitende Zeitwert Plus ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes, ermittelt nach A 1 - 8.1, abzüglich einer Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 1 - 8.3 Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

A 1 - 8.4 Abweichender Versicherungswert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden

Auch wenn Gleitender Neuwert Plus oder Gleitender Zeitwert Plus vereinbart ist, kann der Gemeine Wert Versicherungswert sein. Das ist dann der Fall, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist. Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

A 1 - 8.5 Versicherungssumme

A 1 - 8.5.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Ihnen und uns vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen.

A 1 - 8.5.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe A 1 - 10.8).

A 1 - 8.5.3 Ist Gemeiner Wert vereinbart, sind Sie für die zutreffende Höhe der Versicherungssumme verantwortlich.

A 1 - 9 Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe A 1 - 8.1) zu ermitteln. Dieser wird in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt (Versicherungssumme „Wert 1914“).

A 1 - 9.1 Die Versicherungssumme gilt unter folgenden Voraussetzungen als richtig ermittelt:

- a) Sie haben die Fragen im Rahmen der Antragstellung/Angebotsabgabe nach der Wohn-/Gewerbefläche sowie nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und
- b) wir haben nach diesen Angaben die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

A 1 - 9.2 Wird die Versicherungssumme nicht nach A 1 - 9.1 richtig ermittelt, kann eine Unterversicherung vorliegen.

Wie eine Unterversicherung festgestellt wird und wie sie sich auf die Entschädigungsleistung auswirkt, ist unter A 1 - 10.8.1 beschrieben.

In den unter A 1 - 10.8.2 beschriebenen Fällen geben wir Ihnen die Garantie, trotz einer gegebenenfalls vorhandenen Unterversicherung unsere Entschädigungsleistung nicht zu kürzen.

A 1 - 10 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A 1 - 10.1 Gleitende Neuwertversicherung Plus

A 1 - 10.1.1 Wir ersetzen

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach A 1 - 8.1.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach A 1 - 8.1.3 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

- c) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A 1 - 10.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhalten Sie eine entsprechende Entschädigung nach

A 1 - 10.1.1 Das setzt voraus, dass

- a) die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
- b) die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

A 1 - 10.1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.

A 1 - 10.1.4 Bei der Entschädigungsberechnung nach A 1 - 10.1.1 werden angerechnet

- a) der erzielbare Verkaufspreis von Resten;
- b) staatliche Fördermittel, sofern wir Entschädigung leisten für energetische Modernisierungsmaßnahmen, die nach den öffentlich-rechtlichen Richtlinien förderfähig sind.

A 1 - 10.2 Gleitender Zeitwert Plus

A 1 - 10.2.1 Wir ersetzen

- a) bei zerstörten Gebäuden den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nach A 1 - 8.1 abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- c) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Davon abgezogen wird die Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzung.

A 1 - 10.2.2 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A 1 - 10.2.1 angerechnet.

A 1 - 10.3 Gemeiner Wert

Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

A 1 - 10.4 Kosten

Versicherte Kosten nach A 9 - 1 werden - auch über die nach A 1 - 10.1 bis A 1 - 10.3 errechnete Entschädigung hinaus - ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 1 - 10.5 Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A 9 - 2, auch über die nach A 1 - 10.1 bis A 1 - 10.3 errechnete Entschädigung hinaus.

A 1 - 10.6 Neuwertanteil

In der Gleitenden Neuwertversicherung Plus erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A 1 - 10.2 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Sie stellen sicher, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen und
- b) die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Sie müssen den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn Sie verschuldet haben, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

A 1 - 10.7 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen nach A 1 - 4, versicherte Kosten nach A 9 - 1 und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert nach A 9 - 2 je Versicherungsfall auf den für den Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Versicherungswert begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A 1 - 10.8 Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 1 - 10.8.1 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung.

Wenn die Voraussetzungen für die "volle Leistungsgarantie" nach den Regelungen von A1 - 10.8.2 nicht erfüllt sind, kann die Entschädigung nach A 1 - 10.1 bis A 1 - 10.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden.

Dafür gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 9 - 1 und des versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts nach A 9 - 2 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

Eine Unterversicherung wird nur insoweit berücksichtigt, als sie 5 % der Versicherungssumme (Wert 1914) der betreffenden Position oder Positionen übersteigt.

A 1 - 10.8.2 Volle Leistungsgarantie

(kein Abzug wegen Unterversicherung)

Wir garantieren Ihnen, dass wir trotz einer gegebenenfalls vorliegenden Unterversicherung in folgenden Fällen auf eine Leistungskürzung nach A 1 - 10.8.1 verzichten:

- a) Bei Schäden bis zu einem Betrag von 50.000 EUR verzichten wir generell auf eine Leistungskürzung.
- b) Bei Schäden, die den Betrag von 50.000 EUR überschreiten, verzichten wir auf die unter A 1 - 10.8.1 beschriebene Kürzung der Entschädigung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - aa) Sie haben die Fragen im Rahmen der Antragstellung/Angebotsabgabe nach der Wohn-/Gewerbefläche sowie nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes (siehe A 1 - 9) zutreffend beantwortet; Unsere Rechte nach den Regelungen Ihrer Anzeigepflichten oder Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss bleiben davon unberührt.
 - bb) Die Versicherungssumme „Wert 1914“ wurde nach A 1 - 9 richtig ermittelt und nach A 1 - 8.1 vereinbart.
 - cc) Die volle Leistungsgarantie gilt auch, wenn nach Vertragsabschluss durchgeführte wertsteigernde bauliche Maßnahmen
 - zu Veränderungen der nach aa) und bb) ermittelten/vereinbarten Versicherungssumme "Wert 1914" führen und
 - diese Maßnahmen in dem Versicherungsjahr vorgenommen wurden, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Ist der Versicherungsfall dagegen erst in einem Versicherungsjahr eingetreten, in dem die baulichen Maßnahmen bereits beendet waren, werden wir eine Kürzung der Entschädigung - wie unter A 1 - 10.8.1 beschrieben - vornehmen, wenn Sie uns nicht unverzüglich nach Beendigung der baulichen Maßnahmen die Wertsteigerung mitteilen.

Die volle Leistungsgarantie gilt auch für die versicherten Kosten und den Mietausfall.

A 1 - 10.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und so weit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

A 1 - 10.10 Selbstbeteiligung, Entschädigungsgrenzen

A 1 - 10.10.1 Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

A 1 - 10.10.2 Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben. Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

In diesen Versicherungsbedingungen sind für verschiedene Leistungen bereits Entschädigungsgrenzen oder Selbstbeteiligungen vereinbart.

A 1 - 10.10.3 Selbstbeteiligung bei "weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)"

Für die mitversicherten "weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)" gemäß Abschnitt A 5 vereinbart haben, gilt für diese je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR (siehe A 5 - 2).

A 1 - 11 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 1 - 11.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

A 1 - 11.2 Weitere Feststellungen

Sie und wir können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 1 - 11.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 1 - 11.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Wir müssen in unserer Aufforderung an Sie auf diese Folge hinweisen.

A 1 - 11.3.2 Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

- a) Ihre Mitbewerber;
- b) Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
- c) Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit diesen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 1 - 11.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 1 - 11.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 1 - 11.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die versicherten Kosten und den versicherten Mitausfall bzw. Mietwert.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

A 1 - 11.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Auf Grund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 1 - 11.6 Kosten

Für Schäden bis zu einem entschädigungspflichtigen Betrag von 25.000 EUR trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Wird dieser Betrag überschritten, übernehmen wir auch die Kosten Ihres Sachverständigen (siehe A 9 - 1.3.21).

Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 1 - 11.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

A 1 - 12 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 1 - 12.1 Fälligkeit der Entschädigung

A 1 - 12.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 1 - 12.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie nachgewiesen haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

A 1 - 12.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der nach A 1 - 12.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die wir nach A 1 - 12.3.2 gezahlt haben.

A 1 - 12.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 1 - 12.3.1 Entschädigung

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 1 - 12.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen haben.

A 1 - 12.3.3 Zinssatz

Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 1 - 12.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 1 - 12.1 und A 1 - 12.3.1 und A 1 - 12.3.2 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 1 - 12.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft; eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

A 1 - 13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

A 1 - 13.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

- a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl rechtskräftig festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Sollten Sie den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, so verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls und auf eine Leistungskürzung.

Dieser Verzicht gilt nicht für die Fälle einer Obliegenheitsverletzung und Gefahrerhöhung. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen richten sich ausschließlich nach den Regelungen in diesen Bedingungen (siehe unter B - 2.3, B - 13.2 und A 10 - 2.4.2). Wird im Fall mit einer Gefahrerhöhung eine Pflicht nach B - 3.2 verletzt, richten sich die Rechtsfolgen ausschließlich nach den Regelungen unter B - 3.3 bis B - 3.5.

A 1 - 13.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch Sie in einem Strafurteil oder Strafbefehl wegen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A 1 - 14 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

A 1 - 14.1 Bei Verträgen mit Wohnungs-eigentümergemeinschaften gilt:

Wenn wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei sind, bleiben wir den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.

Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A 1 - 14.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem wir ganz oder teilweise leistungsfrei sind, muss uns diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A 1 - 14.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A 1 - 14.1 und A 1 - 14.2 entsprechend.

A 1 - 15 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie für die Gefahren der Feuerversicherung (Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung) in folgenden Fällen wirksam:

- a) Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war oder
- b) Sie haben mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

A 1 - 16 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

A 1 - 16.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

A 1 - 16.1.1 Veräußern Sie die versicherte Sache, tritt der Erwerber an Ihre Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags.

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis.

A 1 - 16.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag des Versicherungsjahres, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.

A 1 - 16.1.3 Wir müssen den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erhalten.

A 1 - 16.2 Kündigungsrechte

A 1 - 16.2.1 Wir sind berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausüben.

A 1 - 16.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

A 1 - 16.2.3 Im Falle der Kündigung nach A 1 - 16.2.1 und A 1 - 16.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A 1 - 16.3 Anzeigepflichten

A 1 - 16.3.1 Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

A 1 - 16.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht verpflichtet, im Versicherungsfall zu leisten.

Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:

Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.

Wir weisen nach, dass wir den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

A 1 - 16.3.3 Abweichend von A 1 - 16.3.2 sind wir in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:

Uns war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung durch uns bereits abgelaufen, und wir hatten nicht gekündigt.

A 1 - 17 Sonderfälle der Schadenfeststellung bei gedeckten Versicherungsfällen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Versicherers

Tritt nach einem unmittelbaren² Wechsel der Wohngebäudeversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG (Nachversicherer) ein Schaden ein, dessen genauer Entstehungszeitpunkt (erstes Einwirken des versicherten Risikos auf eine versicherte Sache) Sie auch durch ein Gutachten nicht bestimmen können, so sind wir als Nachversicherer ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn im Umfang des bei uns bestehenden Vertrages für die Entschädigungsleistung eintrittspflichtig.

Soweit sich im Rahmen der Ermittlungen der Zeitpunkt des Schadeneintritts klar feststellen lässt, ist der Versicherer leistungspflichtig, in dessen Vertragslaufzeit der Schadeneintritt fällt.

A 1 - 18 Zeitlicher Unterschied zwischen dem Ende der Vorversicherung und dem Beginn dieser Wohngebäudeversicherung

Besteht ein zeitlicher Unterschied zwischen dem Ende Ihrer Vorversicherung und dem Beginn dieser Wohngebäudeversicherung von maximal 24 Stunden (z. B. weil der Ablauf der Vorversicherung um 12:00 Uhr mittags und der Beginn dieser Versicherung um 0:00 Uhr am Folgetag ist), leisten wir für Schäden, die in dieser zeitlichen Lücke eingetreten sind, bereits im bedingungsgemäßen Umfang.

² Versicherungsschutz wird ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt.

■ Teil A - Abschnitt A 2

Leistungsbaustein für die Gefahren

- Brand;
- Blitzschlag;
- Überspannung durch Blitz;
- Explosion;
- Implosion;
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung;
- Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden.

Besondere Leistungserweiterungen

A 2 - 2 Schäden durch Rauch/Ruß

A 2 - 2.1 Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch/Ruß zerstört oder beschädigt worden sind, auch wenn kein versichertes Ereignis nach A 2 - 1 eingetreten ist.

A 2 - 2.2 Als Rauch-/Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch/Ruß, der plötzlich bestimmtungswidrig auf diese versicherten Sachen einwirkt.

A 2 - 2.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen.

A 2 - 3 Verpuffungsschäden

A 2 - 3.1 Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

A 2 - 3.2 Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zu einer Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

A 2 - 4 Meteoriteneinschlag

Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch einen Meteoriteneinschlag zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Spezielle Ausschlüsse

A 2 - 5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 2 - 5.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2 - 5.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 2 - 1.1 sind.

A 2 - 1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 2 - 1.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A 2 - 1.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 2 - 1.4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreissen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 2 - 1.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 2 - 1.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 2 - 1.7 Seng- und Schmorschäden

A 2 - 1.8 Nutzwärmeschäden

Dies sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

■ **Teil A - Abschnitt A 3**
Leistungsbaustein für die Gefahr
"Leitungswasser"

Grundsätzliche Regelungen

A 3 - 1 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen?

A 3 - 1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- a) Leitungswasserschäden (siehe A 3 - 1.2);
- b) Bruchschäden innerhalb von Gebäuden (siehe A 3 - 1.3);
- c) Bruchschäden außerhalb von Gebäuden (siehe A 3 - 1.4).

A 3 - 1.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
 - c) Heizungs- oder Klimaanlagen - insbesondere aus Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen;
 - d) Wasserlöscher- oder Berieselungsanlagen;
 - e) Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
 - aa) Rohren der Regenentwässerung,
 - bb) Regenwassernutzungsanlagen/Zisternen oder Schwimmbecken/Pools sowie aus den mit diesen verbundenen Rohren bzw. Schläuchen, sonstigen Einrichtungen oder wasserführenden Teilen,
 - cc) Wasserbetten oder Aquarien,
 - dd) Zimmer-/Zierbrunnen, Wassersäulen oder Dekorationsgegenständen.
 - f) Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlagen - insbesondere aus Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen - sowie Wasserdampf.
- Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 3 - 1.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

A 3 - 1.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- b) von Heizungs- oder Klimaanlagen - insbesondere von Rohren von Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen;
- c) der Regenentwässerung;
- d) von Regenwassernutzungsanlagen/Zisternen;
- e) von Schwimmbecken/Pools;
- f) von Wasserlöscher- oder Berieselungsanlagen;
- g) der Gasversorgung.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 3 - 1.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A 3 - 1.3.2 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an folgenden Installationen

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklossets (inkl. Spülkästen), Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermessern) sowie deren Anschlussschläuche;

Nicht versichert sind sonstige Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Zu sonstigen Reparaturkosten für den Austausch einer Armatur, die wegen eines Rohrbruchs nach A 3 - 1.3.1 technisch erforderlich ist, siehe unter A 9 - 1.3.26.

- b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlagen - insbesondere von Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen.
- Für sonstige Bruchschäden an diesen Installationen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) gelten als Rohre außerhalb des Gebäudes. Diese sind im Umfang von A 3 - 1.4, A 3 - 2 und A 3 - 3 versichert.

A 3 - 1.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

A 3 - 1.4.1 Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an

- a) Zuleitungsrohren der Wasserversorgung,
- b) Rohren von Heizungs- oder Klimaanlagen - insbesondere an Rohren von Solarthermie-, Geothermie- und sonstigen Wärmepumpenanlagen,
- c) Rohren der Regenentwässerung,
- d) Rohren von Regenwassernutzungsanlagen/Zisternen,
- e) Rohren von Schwimmbecken/Pools,
- f) Rohren von Wasserlöscher- oder Berieselungsanlagen,
- g) Rohren der Gasversorgung.

A 3 - 1.4.2 Dies gilt, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) Sie die Gefahr dafür tragen.

Besondere Leistungserweiterungen

A 3 - 2 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf dem und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

A 3 - 2.1 In Erweiterung von A 3 - 1.4 leisten wir Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die

- a) auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen,
- b) außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

A 3 - 2.2 A 3 - 2.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

A 3 - 3 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes (auf dem und außerhalb des Versicherungsgrundstücks)

A 3 - 3.1 In Erweiterung von A 3 - 1.4 leisten wir Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück und außerhalb des versicherten Grundstücks verlegt sind und der Versorgung sowohl versicherter als auch nicht versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit Sie dafür eine Gefahr tragen.

Versicherungsschutz für diese Ableitungsrohre besteht auch bei

- Lageveränderungen durch Verschieben von Rohrverbindungen (Muffenversätze, Axialverschiebungen) und
- Wurzeleinwüchsen.

A 3 - 3.2 A 3 - 3.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

A 3 - 3.3 Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Dichtungen undicht geworden sind, es sei denn, sie sind durch Verschieben von Rohrverbindungen entstanden;

A 3 - 3.4 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

Diese Leistungsgrenze entfällt, wenn

- a) das versicherte Gebäude bei Eintritt des Schadensfalles nicht älter als 30 Jahre war oder
- b) Sie im Schadensfall nachweisen, dass
 - in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Schadensfalles eine Dichtheitsprüfung des Entwässerungssystems des versicherten Gebäudes durchgeführt wurde und
 - keine Mängel oder Schäden festgestellt wurden bzw. die dabei beanstandeten Mängel oder Schäden nachweisbar erfolgreich behoben wurden.

A 3 - 4 Nässe- und Wasserschäden durch undichte Dehnungs-/Anschlussfugen

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden, weil Dehnungs-/Anschlussfugen von Badewannen oder Duschen undicht geworden sind. Der Ausschluss unter A 3 - 5 a) gilt hierfür nicht.

Spezielle Ausschlüsse

A 3 - 5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen (holzerstörende Pilze);
- c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- d) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- e) Erdseinkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 3 - 1.2 die Erdseinkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

- f) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärme-schäden;
- g) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungs-anlage;
- h) Sturm, Hagel.
- i) Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in die-sen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

■ **Teil A - Abschnitt A 4**
Leistungsbaustein für die Gefahren
"Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm)
und Hagel"

Grundsätzliche Regelungen

A 4 - 1 Was ist unter den Naturgefahren "Wetterbedingte Luftbewegung" (Sturm) und "Hagel" zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?

A 4 - 1.1 Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm)
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch wetterbedingte Luftbewegungen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Nicht versichert sind Schäden durch Luftbewegungen, die nicht durch das Wetter verursacht sind (z. B. durch Durchzug, der durch Druckunterschiede zwischen mehreren Gebäudeöffnungen verursacht ist).

A 4 - 1.2 Hagel
Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 4 - 1.3 Versicherte Ereignisse durch wetterbedingte Luftbewegung oder Hagel
Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 4 - 1.3.1 Eine wetterbedingte Luftbewegung oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 4 - 1.3.2 Eine wetterbedingte Luftbewegung oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 4 - 1.3.3 Eine wetterbedingte Luftbewegung oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 4 - 1.3.4 Eine wetterbedingte Luftbewegung oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 4 - 1.3.5 Eine wetterbedingte Luftbewegung oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 4 - 1.3.6 Eine wetterbedingte Luftbewegung oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

Spezielle Ausschlüsse

A 4 - 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch eine wetterbedingte Luftbewegung oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrunken;
- d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- e) Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an

- f) nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäude Teilen sowie an Sachen, die sich darin befinden;
- g) Laden- und Schaufensterscheiben.

■ **Teil A - Abschnitt A 5**
Leistungsbaustein "Weitere Naturgefahren"

Grundsätzliche Regelungen

A 5 - 1 Was ist unter weiteren Naturgefahren zu verstehen?

A 5 - 1.1 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 5 - 1.2 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 5 - 1.3 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 5 - 1.4 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern (Dachlawinen).

A 5 - 1.5 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

A 5 - 1.6 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavagüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Sofern weitere Naturgefahren (Elementargefahren) mitversichert und im Versicherungsschein die Gefahren "Überschwemmung und Rückstau" nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, gilt folgender erweiterter Versicherungsschutz gemäß A 5 - 1.7:

A 5 - 1.7 Erweiterung der Versicherung weiterer Elementarschäden um Überschwemmung und Rückstau

Ergänzend zu den versicherten Gefahren gemäß A 5 - 1.1 bis A 5 - 1.6 zählen wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung und Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A 5 - 1.7.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge oder

- ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a) oder b) die Überflutung verursacht haben.

A 5 - 1.7.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

A 5 - 1.7.3 Wartezeit für die Gefahren

Überschwemmung und Rückstau

Der Versicherungsschutz für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau beginnt - abweichend zu der Regelung unter B - 4.1 - nicht vor dem Ablauf einer Wartezeit von 14 Tagen, beginnend ab Abschluss der Versicherung gegen weitere Naturgefahren.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

Diese Wartezeit entfällt

- bei durch Starkregen verursachte/n Überschwemmung/Rückstau; Starkregen liegt vor, wenn innerhalb eines Zeitraums
 - von einer Stunde mehr als 15 Liter Regen pro Quadratmeter oder
 - innerhalb von 6 Stunden mehr als 20 Liter Regen pro Quadratmeter gefallen ist.
- soweit vor diesem Vertrag über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz gegen die vorstehend genannten Elementargefahren "Überschwemmung und Rückstau" bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

A 5 - 2 Selbstbeteiligung für weitere Naturgefahren

Der Entschädigungsbetrag, der sich für Schäden durch weitere Naturgefahren nach den Regelungen dieser Wohngebäudeversicherungsbedingungen ergibt, wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenbetrages, mindestens um 500 EUR, höchstens um 5.000 EUR gekürzt.

Spezielle Ausschlüsse

A 5 - 3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden an

- nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäude Teilen sowie an Sachen, die sich darin befinden;
- Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben.

A 5 - 4 Naturgefahren-Plus-Schutz

Der „Naturgefahren-Plus-Schutz“ besteht nur, soweit die Gefahren „Überschwemmung“ und „Rückstau“ im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Abweichend von A 5 - 1.7.1 und A 5 - 1.7.2 gelten die unter A 5 - 4.1 und A 5 - 4.2 genannten Leistungserweiterungen (alle übrigen Regelungen dieses Abschnitts A 5 gelten unverändert weiter - insbesondere die Regelungen zur Wartezeit (A 5 - 1.7.3), Selbstbeteiligung (A 5 - 2) und zu den nicht versicherten Schäden (A 5 - 3):

A 5 - 4.1 Oberflächenwasser

Wir zahlen auch Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, weil durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Starkregen (Definition siehe A 5 - 1.7.3 a)) oder
- Grund- oder Schichtenwasser, das als Folge von a) oder b) an die Erdoberfläche ausgetreten ist,

Oberflächenwasser in das versicherte Gebäude/ Nebengebäude/Garage eindringt - durch ordnungsgemäß geschlossene Türen, Schächte oder Fenster im Keller, Erdgeschoss oder Souterrain, durch Garageneinfahrten, -tore und -türen sowie über Terrassen oder Balkone, Loggien, Flachdächer, Dachrinnen, Treppenabgänge oder Lichtschächte.

Wir zahlen auch Entschädigung für versicherte Dachflächen, die durch eine infolge von Starkregen (siehe A 5 - 1.7.3 a)) angesammelte Wasserlast einstürzen oder verformt werden.

A 5 - 4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser

- aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder
- bestimmungswidrig aus dem sonstigen gebäudeeigenen Rohrsystem und den jeweils damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

A 5 - 4.3 Besonderes Kündigungsrecht

Sie und wir können den Naturgefahren-Plus-Schutz (A 5 - 4) jederzeit in Textform kündigen. Eine von Ihnen erklärte Kündigung wird mit Zugang bei uns, eine von uns erklärte Kündigung wird eine Woche nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Kündigung zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt in Textform kündigen.
Bezüglich des Beitrags gelten die Bestimmungen unter B - 8.

■ **Teil A - Abschnitt A 6**
Leistungsbaustein
"Ergänzende Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)"

A 6 **Ergänzenden Gefahren für elektrotechnische/elektronische Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (Elektronikgefahren)**

A 6 - 1 **Versicherte Sachen und nicht versicherte Sachen**

A 6 - 1.1 **Versicherte Sachen**

Versichert sind alle elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte des versicherten Gebäudes (versicherte Sachen gemäß A 1 - 4 bis A 1 - 6), sobald sie betriebsfertig sind, insbesondere für

- Photovoltaikanlagen gemäß A 1 - 4.3.1 a)
- Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen gemäß A 1 - 4.3.1 b) und c),
- Balkenkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini-PV-Anlagen) gemäß A 1 - 4.3.1 d),
- Windkraftkleinanlagen gemäß A 1 - 4.3.1 e),
- Smart-Home-Anlagen/Geräte und
- sonstige elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, einschließlich Wandladestationen (sog. Wallboxen) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probeflug beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

A 6 - 1.2 **Nicht versicherte Sachen**

Nicht versichert sind

- a) Sachen gemäß A 1 - 6;
- b) Wechseldatenträger;
- c) Hilfs- und Betriebsstoffe,
- d) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- e) Werkzeuge aller Art;
- f) Akkus;
- g) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
- h) ausschließlich beruflich genutzte Anlagen und Geräte.

Für die unter c) bis g) genannten Sachen leisten wir jedoch Entschädigung, wenn diese für die Wiederherstellung einer von einem Versicherungsfall betroffenen versicherten

- Photovoltaikanlage gemäß A 1 - 4.3.1 a) und d),
 - Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlage gemäß A 1 - 4.3.1 b) und c)
 - Windkraftkleinanlagen gemäß A 1 - 4.3.1 e)
- erforderlich sind.

Für die Stromspeicheranlage/Akkus der vorgenannten mitversicherten Anlagen gilt dies auch dann, wenn ausschließlich diese durch eine versicherte Gefahr gemäß A 6 - 2 unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden - also auch, wenn keine anderen Teile der mitversicherten Anlagen von dem Ereignis betroffen sind.

A 6 - 2 **Versicherte Gefahren und Schäden**

Wir leisten Entschädigung für elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, die zu den versicherten Sachen gemäß A 6 - 1 gehören, die durch die folgenden Ereignisse (Gefahren) unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden:

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen;
- f) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- g) Wasser, Feuchtigkeit;
- h) Zerreissen wegen Fliehkräfte;
- i) Überdruck oder Unterdruck;
- j) Frost oder Eisgang.

Darüber hinaus entschädigen wir für versicherte elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte oder deren Teile, wenn sie durch

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl,
- Raub oder Plünderung

abhandenkommen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit aller gebotenen Aufmerksamkeit hätten vorhersehen können. Haben Sie den Schaden nicht vorhergesehen, weil Sie die erforderliche Aufmerksamkeit grob fahrlässig vernachlässigt haben, so verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls und auf eine Leistungskürzung (siehe A 1 - 13.1 b).

A 6 - 3 **Elektronische Bauelemente**

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Wir entschädigen diese nur in folgenden Fällen:

A 6 - 3.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

A 6 - 3.2 Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten werden aber entschädigt.

A 6 - 4 **Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

Wir entschädigen ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht für

A 6 - 4.1 Schäden, die durch Ereignisse (Gefahren) verursacht werden, die bereits nach den Regelungen des Teils A 1 - 2 versichert sind bzw. in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden können;

A 6 - 4.2 Schäden durch nicht naturbedingte Erdsenkung;

A 6 - 4.3 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;

A 6 - 4.4 Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung, Verschleiß.

A 6 - 4.5 Speziell für Photovoltaikanlagen (siehe A 1 - 4.3.1, A 1 - 4.3.2 und A 1 - 4.3.3) gilt: Nicht versichert sind Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung

- an versicherten Photovoltaikanlagen einschließlich Balkenkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini-PV-Anlagen) gemäß A 1 - 4.3.1 d) und
- an ihren Austauscheinheiten; Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach A 6 - 3 bleibt bestehen.

A 6 - 4.6 Speziell für Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen (siehe A 1 - 4.3.1 b) und c), A 1 - 4.3.2 und A 1 - 4.3.3) gilt:

- a) Nicht versichert sind Schäden an der versicherten Anlage durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen.
- b) Versicherungsschutz besteht aber für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines unter a) genannten Schadens beschädigt werden und nicht aus den vorstehenden Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.
- c) Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls bestehen, wenn der betriebsbedingte vorzeitige Verschleiß; der korrosive Angriff oder die Abzehrung; der übermäßige Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder eine sonstige Ablagerung auf einen Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; auf ein Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder auf Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel an der Anlage zurückzuführen ist. Gleches gilt für entsprechende Schäden durch Bedienungsfehler, Uneschicklichkeit oder Vorsatz Dritter.

A 6 - 4.7 Schäden durch Nutzung einer Sache, von der Ihnen bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.

Wir entschädigen aber in folgenden Fällen: Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht.

Die Sache war zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert.

A 6 - 4.8 Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haf tet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche);

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 Versicherungsvertragsgesetz - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unserer Weisung nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.

A 6 - 4.9 Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);

A 6 - 4.10 Schäden durch Witterungseinflüsse an im freien befindlichen versicherten Sachen; Dieser Ausschluss gilt nicht für mitversicherte

- Photovoltaikanlagen gemäß A 1 - 4.3.1 a) einschließlich Balkonkraftwerke (sog. Stecker-solaranlagen, steckerfertige Mini-PV-Anlagen) gemäß A 1 - 4.3.1 d),
- Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärmepumpenanlagen gemäß A 1 - 4.3.1 b) und c).

A 6 - 4.11 Schäden, wenn die versicherte Sache nicht ihrer Bestimmung entsprechend oder nicht nach den Vorgaben des Herstellers verwendet oder gereinigt wird;

A 6 - 4.12 Schäden durch Be- oder Verarbeitung, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe und nicht fachgerechtes Einbauen;

A 6 - 4.13 Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);

A 6 - 4.14 Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler.

A 6 - 5 Besondere Gefahrendefinitionen

A 6 - 5.1 Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A 6 - 5.1.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen Sie Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

A 6 - 5.1.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie geben versicherte Sachen heraus oder lassen sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die versicherten Sachen für Sie aufbewahren.

A 6 - 5.2 Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A 6 - 5.2.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

A 6 - 5.2.2 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 6 - 5.1 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 6 - 5.2.3 Unberechtigtes Eindringen nach Manipulation (Hacken) von Smart Home-Sicherungskomponenten

- a) Komponenten der Smart-Home-Sicherung sind Geräte, die die optische Überwachung des Versicherungsortes, des versicherten Gebäudes

und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (z. B. Melder, Sensoren, Kameras).

- b) Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn sich der Dieb widerrechtlichen Zutritt zu dem durch Smart-Home-Komponenten im Sinne von a) ordnungsgemäß gegen unbefugtes Betreten und Eindringen des gesicherten Gebäudes durch Manipulation (Hacken) der Smart-Home-Sicherungskomponenten verschafft hat. Voraussetzung hierfür ist, dass weder Sie noch der Gewahrsmaschinhaber eines Bedienelementes die Manipulation der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat.

Die Manipulation ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, sondern erst dann, wenn eine Außerkraftsetzung der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch eine befugte Person nach den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist.

A 6 - 6 Ertragsausfall für mitversicherte Photovoltaikanlagen

Der Ertragsausfall ist der durch Produktionsausfall unmittelbar entstandene finanzielle Verlust durch entgangene Erlöse aus Strom einspeisung.

Mehrkosten für Fremdstrombezug sind im Rahmen von A 9 - 1.3.17 versichert.

Wir entschädigen den tatsächlich entstandenen Ertragsausfall, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage (siehe A 1 - 4.3.1 a), A 1 - 4.3.2 und A 1 - 4.3.3) ist unterbrochen oder beeinträchtigt, weil
- die Photovoltaikanlage oder deren Teile oder andere versicherte Sachen
- durch ein versichertes Ereignis/eine versicherte Gefahr (siehe A 1 - 2)
- beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 24 Monate versichert.

A 6 - 7 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A 6 - 7.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

A 6 - 7.2 Teilschaden

Wir entschädigen alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

A 6 - 7.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
- c) De- und Remontagekosten;
- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- e) Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
- f) Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminiern.
- g) Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder auf Grund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

A 6 - 7.2.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- a) Hilfs- und Betriebsstoffe,
- b) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- c) Werkzeuge aller Art,
- d) Akkus,
- e) Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

A 6 - 7.2.3 Wir entschädigen nicht

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

A 6 - 7.3 Totalschaden

Wir entschädigen den Neuwert der versicherten Anlage/Geräte. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

A 6 - 7.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von A 6 - 7.2 und A 6 - 7.3 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:

- a) Die versicherte Anlage/das Gerät wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
- b) Für die versicherte Anlage/das Gerät können seriell hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

A 6 - 7.5 Neuwertanteil

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A 6 - 7.4 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintreten des Versicherungsfalls sichergestellt.

A 6 - 7.6 Ertragsausfall für mitversicherte Photovoltaikanlagen

Wir entschädigen den Ertragsausfall gemäß A 6 - 6. Ersetzt wird die entgangene Einspeisevergütung.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 24 Monate versichert.

A 6 - 7.7 Selbstbeteiligung

Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 150 EUR gekürzt.

A 6 - 8 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 6 - 8.1 Anzeigepflicht

Erhalten wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, haben wir bzw. Sie dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.

A 6 - 8.2 Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenden Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 6 - 8.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls müssen Sie uns eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A 6 - 8.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten.

Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tun Sie das nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.
- Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts müssen Sie sie im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

A 6 - 8.3 Beschädigte Sachen

Behalten Sie wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäß Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 6 - 8.4 Mögliche Rückerlangung

Wenn es Ihnen möglich ist, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 6 - 8.5 Übertragung der Rechte

Müssen Sie uns zurückgerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Sie haben uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.

A 6 - 9 Besondere Obliegenheiten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstige Wärme pumpenanlagen und Windkraftanlagen

Bitte beachten Sie die für diese Anlagen geltenden besonderen Obliegenheiten unter B - 2.1.3.

■ **Teil A - Abschnitt A 7**
Leistungsbaustein "Zusätzliche versicherte Gefahren/Leistungen"

Dieser Abschnitt A 7 regelt diese zusätzlich versicherten Gefahren/Leistungen:

- A 7 - 1 Fahrzeuganprall
- A 7 - 2 Überschalldruckwellen
- A 7 - 3 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung
- A 7 - 4 Schäden durch radioaktive Isotope
- A 7 - 5 Diebstahl versicherter Sachen
- A 7 - 6 Psychologische Hilfe
- A 7 - 7 Biss- und Wühlshäden durch wild lebende Säugetiere
- A 7 - 8 Spechthäden
- A 7 - 9 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
- A 7 - 10 Gebäudeschäden durch unbemerkten Tod
- A 7 - 11 Durch Messies oder Mietnomaden verursachte Gebäudeschäden und Mietausfall
- A 7 - 12 Rohbauversicherung

A 7 - 1 Fahrzeuganprall

A 7 - 1.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugs zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

A 7 - 1.2 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, deren Teile oder Ladung. Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben werden.

A 7 - 2 Überschalldruckwellen (Überschallknall)

A 7 - 2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder wegen eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

A 7 - 2.2 Ein Schaden durch eine Überschall-druckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug oder einen unbemannten Flugkörper ausgelöst wurde, das die Schallgeschwindigkeit überschritten hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

A 7 - 3 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

A 7 - 3.1 Versicherungsfall
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
a) Innere Unruhen,
b) Streik oder Aussperrung
zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A 7 - 3.2 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderei.

ungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

A 7 - 3.3 Streik oder Aussperrung

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

A 7 - 3.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind.

A 7 - 3.5 Besondere Kündigungsmöglichkeit

Sie und wir können die Mitversicherung der Gefahren Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung jederzeit isoliert kündigen. Eine von Ihnen erklärte Kündigung wird mit Zugang bei uns, eine von uns erklärte Kündigung wird eine Woche nach Zugang bei Ihnen wirksam. Machen wir von unserer Kündigung Gebrauch, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Kündigung zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt kündigen. Bezuglich des Beitrages gelten die Bestimmungen unter B - 8.

A 7 - 4 Schäden durch radioaktive Isotope

Versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen, insbesondere durch Kontamination und Aktivierung.

Voraussetzungen sind:

- a) Diese Schäden sind Folge eines versicherten Schadeneignisses und
- b) die Isotope waren betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet.

Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A 7 - 5 Diebstahl versicherter Sachen

A 7 - 5.1 Mitversichert ist der Diebstahl versicherter Sachen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind und für die Sie die Gefahr tragen.

A 7 - 5.2 Diese Versicherung gegen Diebstahl gilt nicht für Sachen, die unter den Versicherungsschutz des Leistungsbausteins A 6 fallen - insbesondere nicht für

- Photovoltaik- (einschließlich Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini-PV-Anlagen)),
- Solarthermie-,
- Geothermie-,
- sonstige Wärmepumpenanlagen
- Windkraftkleinanlagen und
- und deren Teile.

A 7 - 5.3 Die Entschädigung ist auf 10.000 EUR begrenzt.

A 7 - 6 Psychologische Hilfe

Benötigen Sie und/oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines Versicherungsfalls psychologische Hilfe, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten je Versicherungsfall bis zu 10.000 EUR.

A 7 - 7 Biss- und Wühlshäden durch wild lebende Säugetiere

A 7 - 7.1 Mitversichert sind Bissshäden durch wild lebende Säugetiere an versicherten elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung versicherter Sachen dienen.

A 7 - 7.2 Versichert sind auch Biss- und Wühlshäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden. Die Entschädigung für diese Schäden ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 7 - 8 Spechthäden

Mitversichert sind Spechthäden an versicherten Sachen.

Die Entschädigung ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf einen Betrag von 10.000 EUR begrenzt.

A 7 - 9 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

A 7 - 9.1 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte nach Einbruch oder Einbruchversuch

Ist ein unbefugter Dritter in das versicherte Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen oder hat eine solche Tat versucht, erstatten wir die tatsächlich angefallenen Kosten, um Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, zu beseitigen.

Ist das versicherte Gebäude ein Mehrfamilienhaus, erstatten wir nur die Kosten für beschädigte Sachen, die dem allgemeinen Gebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen.

A 7 - 9.2 Sonstige mutwillige Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Gebäuden und Sachen, die dadurch entstehen, dass ein unbefugter Dritter diese vorsätzlich beschädigt oder zerstört (z. B. durch Graffiti).

A 7 - 9.3 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns und der zuständigen Polizeidienststelle den Schaden unverzüglich anzugeben (siehe B - 2.2.1).

A 7 - 10 Gebäudebeschäden durch unbemerkten Tod

A 7 - 10.1 Wir ersetzen die tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Gebäuden und Sachen, die durch den unbemerkten Tod einer Person entstanden sind.

A 7 - 10.2 Zusätzlich versichert sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) die Reparatur der durch Polizei oder Feuerwehr verursachten Schäden an Fenstern oder Türen,
- b) das Öffnen der betroffenen Wohnung durch einen Schlüsseldienst,
- c) die Reinigung und Desinfektion der betroffenen Gebäudeteile und versicherten Sachen sowie
- d) die Schädlingsbekämpfung.

A 7 - 10.3 Nicht versichert ist der Mietausfall.

A 7 - 10.4 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem Sie keinen Ausgleich des Schadens aus einer hinterlegten Kautio[n] oder einem anderen Vertrag erhalten können.

A 7 - 10.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 7 - 11 Durch Messies oder Mietnomaden verursachte Gebäudeschäden und Mietausfall

A 7 - 11.1 Wurden Sie als Vermieter einer Wohnung des versicherten Gebäudes geschädigt, weil der Mieter dieser Wohnung

- ein sogenannter „Messie“ (siehe a)) oder
 - ein „Mietnomade“ (siehe b)) ist,
- so besteht Versicherungsschutz für die unter A 7 - 11.3 bis A 7 - 11.5 beschriebenen, durch diese Personen verursachte Schäden.
- a) Als „Messie“ gilt eine unter Vermüllungssyndrom leidende Person, die zwanghaft - insbesondere wertlose und verbrauchte - Gegenstände sammelt und hortet. Dies führt im Extremfall zu einer Vermüllung und Verunreinigung des gesamten Wohnbereichs.
- b) Als „Mietnomade“ gilt eine Person, die in dem versicherten Gebäude eine Wohnung mit der Absicht angemietet hat, Miete und/oder Kaution nicht oder nur anteilig zu zahlen..

A 7 - 11.2 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass

- a) Sie sich vor Abschluss des Mietvertrags nachweislich Gewissheit darüber verschafft haben, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters geordnet sind (insbesondere durch Einkommensnachweise des Mieters und durch Einhaltung einer Wirtschaftsauskunft einer Auskunftei über den Mieter).
- Als geordnet gelten die wirtschaftlichen Verhältnisse, wenn in den Wirtschaftsauskünften keine Hinweise auf eine schlechte Bonität des Mieters vorliegen, wie beispielsweise
- eine uneinbringlich titulierte Forderung,
 - die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung,
 - eine vorliegende Privatinsolvenz,
 - das Vorliegen eines Haftbefehls,
 - ein vorliegender Titel zur Zwangsvollstreckung.
- b) das Mietverhältnis durch Ihre Kündigung beendet ist und
- c) die Wohnung geräumt bzw. der „Messie“/„Mietnomade“ aus der Wohnung ausgezogen ist und
- d) Sie im Fall einer Schädigung durch Mietnomaden diesen unverzüglich wegen Betrugs nach § 263 StGB auf Grund der Nichtzahlung/anteiliger Zahlung der Miete und/oder Kaution bei der Polizei angezeigt haben.

Ein Leistungsanspruch besteht nur, soweit Sie keinen Ausgleich des Schadens aus der hinterlegten Kaution oder einem anderen Vertrag erhalten können.

A 7 - 11.3 Mietverlust

Ist die Wohnung nach dem Auszug von Messies/ Mietnomaden durch die von diesen verursachten Schäden unbewohnbar, ersetzen wir - abweichend von A 9 - 2 - für den Zeitraum ab deren Auszug bis zur Wiederherstellung der Wohnung den Mietausfall, längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Gelingt es Ihnen nicht, die Wohnung zum Zeitpunkt ihrer Wiederherstellung neu zu vermieten, obwohl Sie alle dafür erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, ersetzen wir zusätzlich die entgangenen Mieteinnahmen ab dem Zeitpunkt der Wiederherstellung bis zur Neuvermietung für maximal 6 Monate.

Unsere Entschädigungsleistung für Mietverlust ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt

A 7 - 11.4 Reparaturkosten für Gebäudeschäden/ Ersatz bestimmter Zusatzkosten

Wir ersetzen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung der durch Messies/Mietnomaden verursachten Schäden an versicherten Gebäuden und Sachen.

Zusätzlich versichert sind die für die unmittelbar durch die Vermüllung erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) das Aufräumen/Reinigen der vermüllten Räume,
 - b) die Müllentsorgung,
 - c) die Schädlingsbekämpfung und
 - d) die Desinfektion
- der betroffenen Gebäudeteile und versicherten Sachen.

Unsere Entschädigungsleistung für Reparatur- und Zusatzkosten ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt

A 7 - 11.5 Aufbewahrungskosten

Dies sind Kosten für die Aufbewahrung der von Messies/Mietnomaden in der Wohnung zurückgelassenen Sachen. Wir erstatten die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Aufbewahrungskosten längstens für drei Monate. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

A 7 - 11.6 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt - abweichend zu der Regelung unter B - 4.1 - nicht vor dem Ablauf einer Wartezeit von sechs Monaten, beginnend ab dem Abschluss dieser Wohngebäudeversicherung. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

A 7 - 12 Rohbauversicherung für neu zu errichtende Wohngebäude

A 7 - 12.1 Befindet sich das zu versichernde Gebäude, das auf dem im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsgrundstück errichtet wird, in der Bauphase, besteht Versicherungsschutz über diese Rohbauversicherung.

A 7 - 12.2 Dauer der Rohbauversicherung

- a) Versicherungsschutz besteht während der Bauzeit bis zur bezugsfertigen Herstellung des Gebäudes, längstens für 12 Monate.
- b) Bei Bedarf können Sie eine Verlängerung der kostenlosen Rohbauversicherung auf einen Zeitraum von insgesamt maximal 24 Monaten beantragen. Einen Antrag auf Verlängerung müssen Sie spätestens vier Wochen vor dem üblichen Ende der Rohbauversicherung gemäß a) an uns richten.
- c) Für die Zeit der Rohbauversicherung berechnen wir keinen Beitrag, unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsvertrag im Anschluss an die Rohbauversicherung mindestens ein volles Versicherungsjahr fortgeführt wird. Wird der Versicherungsvertrag - gleichgültig aus welchem Grund - vorher beendet, ist für die Rohbauversicherung ein Beitrag zu zahlen, der sich für dieses Risiko aus dem dann gültigen Tarif für die Wohngebäudeversicherung ergibt.

A 7 - 12.3 Leistungsumfang der Rohbauversicherung

Während der Bauphase gilt der eingeschränkte Rohbau-Versicherungsschutz. Wenn Sie Bauherr für das zu errichtende Gebäude sind, empfehlen wir Ihnen für eine umfassende Absicherung den Abschluss einer Bauleistungsversicherung.

Erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Gebäude bezugsfertig hergestellt ist, gilt der mit uns vereinbarte Wohngebäude-Versicherungsschutz (siehe Antrag/Angebot und Versicherungsschein).

A 7 - 12.3.1 Feuerversicherung

Der Neu-/Rohbau ist versichert gegen die Gefahren der Feuerversicherung (siehe A 2). Hierüber sind auch die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagenden Baustoffe und Bauteile versichert, soweit Sie dafür die Gefahr tragen.

A 7 - 12.3.2 Leitungswasserversicherung

- sofern für das bezugsfertig hergestellte Gebäude vereinbart -

Wenn für das Gebäude Versicherungsschutz gegen die Gefahr "Leitungswasser" vereinbart wurde, sind Schäden durch Leitungswasser (gemäß A 3 - 1) auch vor Bezugsfertigkeit - mit Ausnahme von Frostschäden - versichert. Der Ausschluss A 3 - 5 i) gilt nicht.

Die unter A 3 - 2 bis A 3 - 4 genannten Leistungsweiterungen gelten nicht für die Rohbauversicherung.

Nicht versichert sind Schäden durch Witterungsniederschläge.

A 7 - 12.3.3 Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) und Hagel

- sofern für das bezugsfertig hergestellte Gebäude vereinbart -

Wenn für das Gebäude Versicherungsschutz gegen die Gefahr "Wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) und Hagel" vereinbart wurde, sind Schäden durch wetterbedingte Luftbewegung (Sturm) und Hagel (siehe A 4) auch vor Bezugsfertigkeit versichert. Der Ausschluss A 4 - 2 f) gilt nicht. Voraussetzung für die Leistung ist, dass

- das Gebäude fertig gedeckt ist und
- alle Außen türen eingesetzt sind und
- alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

A 7 - 12.4 Auswirkung auf das ordentliche Kündigungsrecht

Abweichend von B - 4.2.3 können Sie die Wohngebäudeversicherung frühestens zum Ablauf des Versicherungsjahrs in Textform kündigen, das auf das Ende der Rohbauversicherung - einschließlich einer gegebenenfalls vorgenommenen Verlängerung gemäß A 7 - 12.2 b) - folgt. Eine Kündigungsfrist brauchen Sie nicht einzuhalten.

■ **Teil A - Abschnitt A 8**
Leistungsbaustein "Unbenannte Gefahren"

A 8 **Versicherung weiterer, nicht genannter Gefahren (unbenannte Gefahren)**

A 8 - 1 **Versicherungsumfang**

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die nicht beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen und die durch solche Gefahren unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden, die nicht in den "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" - Versicherungssummen-Modell (AVB Wohngebäude Premium-Plus-Schutz - Versicherungssumme)" versichert sind oder versichert werden können (unbenannte Gefahren).

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit aller gebotenen Aufmerksamkeit hätten vorhersehen können. Haben Sie den Schaden nicht vorhergesehen, weil Sie die erforderliche Aufmerksamkeit grob fahrlässig vernachlässigt haben, so verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls und auf eine Leistungskürzung (siehe A 1 - 13.1 b).

Die Versicherung gegen unbenannte Gefahren gilt nicht für

- a) Gewässer, Grund und Boden;
- b) Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- c) Sachen die noch nicht betriebsfertig sind; Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probebetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein. Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.
- d) Akkus.

A 8 - 2 **Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?**

A 8 - 2.1 Von der Versicherung ausgeschlossen sind Gefahren und Schäden, die bei der Barmenia nur gegen Zahlung eines Zusatzbeitrags versichert werden können. Dies sind

- a) die "Weiteren Naturgefahren"
 - Erdbeben,
 - Erdseinkung, Erdrutsch,
 - Schneedruck, Lawinen,
 - Vulkanausbruch,
 - Überschwemmung, Rückstau,
- b) die Glasbruchversicherung sowie
- c) die Leistungen des Haus- und Wohnungs-schutzbrieves - diese sind:
 - Schlüsseldienst,
 - Rohrreinigungsservice,
 - Installateurservices (Elektro, Heizung, Sanitär),
 - Notheizung,
 - Schädlingsbekämpfung,
 - Entfernung von Wespen-, Hornissen-nestern und Bienenstöcken,
 - Hotelunterbringung,
 - Kinderbetreuung im Notfall,
 - Unterbringung von Tieren im Notfall,
 - Dokumentendepot.

A 8 - 2.2 Nicht versichert sind darüber hinaus für elektrotechnische und elektronische Geräte und Anlagen die Gefahren der Elektronikversicherung:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreissen infolge Fliehkraft;
- Überdruck oder Unterdruck;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung.

A 8 - 2.3 Weitere, nicht versicherte Schäden
Kein Versicherungsschutz besteht für

- a) Schäden, die Sie oder eine Person, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen (vgl. Repräsentant gemäß B - 14), vorsätzlich herbeigeführt haben/hat;
- b) Schäden durch das Abhandenkommen versicherter Sachen, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, betrügerischen Komplott;
- c) Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets stehen (z. B. Manipulation von Smart-Home-Geräten);
- d) Schäden durch Sturmflut;
- e) Schäden durch Starkregen:
Starkregen liegt vor, wenn innerhalb eines Zeitraums
 - aa) von einer Stunde mehr als 15 Liter Regen pro Quadratmeter oder
 - bb) innerhalb von 6 Stunden mehr als 20 Liter Regen pro Quadratmeter
gefallen ist.
- f) Schäden durch Grundwasser;
- g) Schäden durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- h) Schäden durch Material-, Planungs-, Konstruktions- und Fabrikationsfehler sowie durch fehlerhafte Instandhaltung;
- i) Schäden durch
 - Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück und auf angrenzenden Flurstücken, auf denen sich versicherte Gebäude, Garagen/Carports, Gebäude- und Grundstücksbestandteile sowie Gebäudezubehör befinden,
 - Be- oder Verarbeitung oder
 - Reparatur;
- j) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich hafet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche);
- k) Schäden durch gebrauchsbedingte Abnutzung, Verschleiß;
- l) Schäden durch Alterung, Verfall;
- m) Schäden durch Kontamination mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (z. B. Asbest, Formaldehyd, Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) etc.);
- n) Schäden durch Tiere, Insekten, Schädlinge (z. B. Hausbockkäfer und Hausbockkäferlarven) und Ungeziefer aller Art;
- o) Schäden durch Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen, inneren Verderb, Pilzbefall, Mikroorganismen (z. B. Fermentation);

p) Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Feuchtigkeit, Trockenheit/Austrocknung, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation);

q) Schäden durch Verwitterung;

r) Schäden durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung (z. B. Betankung des Heizöl-/Gastanks);

s) Schäden an Pflanzen:

t) Schäden durch Pflanzen:

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die an versicherten Sachen ausschließlich dadurch entstehen, dass Bäume oder Teile davon umstürzen oder abknicken. Die Ausschlüsse unter j), k), l), m) und o) gelten nicht als Ausschlüsse für die Ursache des Umsturzens/Abknickens.

u) Schäden, wenn die versicherte Sache nicht ihrer Bestimmung entsprechend oder nicht nach den Vorgaben des Herstellers verwendet oder gereinigt wird;

v) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);

w) Schäden durch magnetische Einwirkung, Computerviren, Softwarefehler/Softwareupdates, Programmierungsfehler oder das Löschen oder Ändern oder fehlerhaftes Lesen/Verarbeiten von Daten ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials;

x) Schäden durch den Verlust von Daten (z. B. Bildern, Software, Downloads, Apps, Musik etc.);

y) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;

z) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme oder Verstaatlichung) oder durch Kernenergie.

A 8 - 3 **Selbstbeteiligung**

Der Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadens, maximal um 5.000 EUR, gekürzt. Eine gegebenenfalls vertraglich vereinbarte weitere Selbstbeteiligung findet keine Anwendung.

A 8 - 4 **Besonderes Kündigungsrecht**

Sie und wir können die Versicherung für die unbenannten Gefahren jederzeit in Textform kündigen. Eine von Ihnen erklärte Kündigung wird mit Zugang bei uns, eine von uns erklärte Kündigung wird eine Woche nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Kündigung zum gleichen oder zu einem späteren Zeitpunkt in Textform kündigen.

Bezüglich des Beitrags gelten die Bestimmungen unter B - 8.

■ **Teil A - Abschnitt A 9**
Versicherte Kosten und Mietausfall

Dieser Abschnitt A 9 regelt den Versicherungsschutz für

- A 9 - 1 **Versicherte Kosten**
A 9 - 2 **Mietausfall**

Versicherte Kosten

A 9 - 1 Welche Kosten sind versichert?

A 9 - 1.1 Kosten für die Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.
- b) Machen Sie Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leisten wir Aufwendungersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- c) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarer Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- e) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschließen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A 9 - 1.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzen Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.
- b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

A 9 - 1.3 Weitere versicherte Kosten

Ist die Versicherung nach dem "Gleitenden Neuwert Plus" (gemäß A 1 - 8.1) vereinbart, gilt:
Für die unter a) bis z) und aa) genannten Kosten ist unsere Entschädigungsleistung insgesamt begrenzt auf 100 % des Betrages des ortsüblichen Neubauwertes (A 1 - 8.1.1) des versicherten Gebäudes für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

Ist dagegen nur eine Zeitwertversicherung vereinbart, gilt die unter A 1 - 10.7 beschriebene Begrenzung der Gesamtentschädigung für versicherte Sachen, Kosten und Mietausfall/Mietwert.

Wir ersetzen im Rahmen dieser Jahreshöchstentschädigung und der gegebenenfalls vereinbarten Entschädigungsgrenze folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- a) Feuerlöschkosten (siehe A 9 - 1.3.1);
- b) Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten) (siehe A 9 - 1.3.2);
- c) Bewegungs- und Schutzkosten (siehe A 9 - 1.3.3);
- d) Dekontamination von Erdreich (siehe A 9 - 1.3.4);
- e) Stornierung oder Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise (siehe A 9 - 1.3.5);
- f) Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung (siehe A 9 - 1.3.6);
- g) Transport- und Lagerkosten (siehe A 9 - 1.3.7);
- h) Bewachungskosten (siehe A 9 - 1.3.8);
- i) Ersatz von Darlehenszinsen bei Unbewohnbarkeit des selbstbewohnten Ein-/ Zweifamilienhauses (A 9 - 1.3.9);
- j) Reparaturkosten für Gebäudeschäden durch Rettungsmaßnahmen - auch nach Fehlalarm (siehe A 9 - 1.3.10);
- k) Mehrkosten für den alters- und behindertengerechten Umbau (siehe A 9 - 1.3.11);
- l) Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen (siehe A 9 - 1.3.12);
- m) Beseitigung von umgestürzten/abgeknickten Bäumen (siehe A 9 - 1.3.13);
- n) Mehrkosten für Behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung (siehe A 9 - 1.3.14);
- o) Nachhaltige Wiederherstellungsmaßnahmen bei Schäden am Dach (siehe A 9 - 1.3.15);
- p) Mehrkosten für umweltschonende Baustoffe (siehe A 9 - 1.3.16);
- q) Ausfall regenerativer Energieversorgung (siehe A 9 - 1.3.17);
- r) Kosten für eine Energieberatung (siehe A 9 - 1.3.18);
- s) Datenrettungskosten (siehe A 9 - 1.3.19);
- t) Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses (siehe A 9 - 1.3.20);
- u) Sachverständigenkosten (siehe A 9 - 1.3.21);
- v) Regiekosten (siehe A 9 - 1.3.22);
- w) Ausrichtung von versicherten Antennen und Satellitenschüsseln (siehe A 9 - 1.3.23);
- x) Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern (siehe A 9 - 1.3.24);
- y) Leckförmungskosten (siehe A 9 - 1.3.25);
- z) Reparaturkosten für Armaturen (siehe A 9 - 1.3.26);
- aa) Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen (siehe A 9 - 1.3.27).

A 9 - 1.3.1 Feuerlöschkosten

Das sind Kosten, die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften (auch für Löschmittel), einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Wir ersetzen Ihnen auch freiwillige Zuwendungen, die Sie an Personen geleistet haben, die sich bei der Brandschutzbekämpfung eingesetzt haben, sofern Sie diese Maßnahmen vor Leistung der Zuwendung mit uns abgestimmt haben.

A 9 - 1.3.2 Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten);

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten
Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubrechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.
- b) Verkehrssicherungsmaßnahmen (Absperrkosten)
Das sind Kosten, die für die Abwendung einer Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstehen, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalls besteht und zu deren Beseitigung Sie auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind. Hierzu zählen auch Kosten für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

A 9 - 1.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 9 - 1.3.4 Dekontamination von Erdreich

A 9 - 1.3.4.1 Wir ersetzen auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten. Das sind Kosten, die auf Grund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen. Erstattet werden Kosten, um

- a) das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminiern oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c) insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

A 9 - 1.3.4.2 Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren.
- b) Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- c) Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

A 9 - 1.3.4.3 Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

A 9 - 1.3.4.4 Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

A 9 - 1.3.4.5 Die Kosten nach A 9 - 1.3.4.1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach A 9 - 1.3.2 a).

A 9 - 1.3.4.6 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn Sie eine behördliche Anordnung erhalten. Das müssen Sie auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, haben wir folgende Rechte: Wir können unter den in B - 2.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 9 - 1.3.5 Stornierung oder Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

A 9 - 1.3.5.1 Wir erstatten die tatsächlich anfallenden

- Stornierungskosten einer bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise oder die
- Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise (Fahrtmehrkosten) von einer bereits angetretenen Urlaubs- oder Dienstreise, wenn Sie und mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen eines erheblichen Versicherungsfalls eine Urlaubs- oder Dienstreise stornieren oder abbrechen müssen, um an den Schadenort (versichertes Gebäude, siehe A 1 - 4.1) zu reisen.

A 9 - 1.3.5.2 Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 3.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig ist.

A 9 - 1.3.5.3 Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

A 9 - 1.3.5.4 Sie sind verpflichtet, vor Stornierung der Reise bzw. vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit uns Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist.

Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, gilt B - 2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A 9 - 1.3.5.5 Stornierungskosten bzw. Fahrtmehrkosten für die vorzeitige Rückreise werden je Versicherungsfall bis 10.000 EUR übernommen.

A 9 - 1.3.6 Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung

A 9 - 1.3.6.1 Kostenerstattung bei Ihnen selbstgenutzter Wohnung

- a) Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen.
- b) Diese Leistung gilt ausschließlich für den Fall, dass die ansonsten von Ihnen ständig bewohnte Wohnung in dem versicherten Gebäude durch einen Versicherungsfall unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

c) Wir erstatten auch die Kosten für die Unterbringung Ihrer Haustiere in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung.

Als Haustiere gelten nur die Tiere, die in Deutschland allgemein üblich und in rechtlich zulässiger Weise als Haustiere gehalten werden.

Nicht übernommen werden Kosten für die Unterbringung von

- wilden und exotischen Tieren (wie z. B. Schlangen, Spinnen);
- Haustieren, die außerhalb der Wohnung gehalten werden (z. B. Schafe, Ziegen, Hühner).

d) Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von einem Jahr.

e) Die Entschädigung ist insgesamt pro Tag auf 150 EUR begrenzt.

Dabei werden wir einen Leistungsanspruch auf Mietwertersatz nach A 9 - 2.1.2 sowie entsprechende Ansprüche auf Entschädigungsleistungen einer Hausratversicherung in Abzug bringen.

A 9 - 1.3.6.2 Alternative Kostenerstattung für private Unterkunft bei Familie oder Bekannten

Wählen Sie statt einer Hotel- oder ähnlichen Unterbringung eine private Unterbringung (z. B. bei Familienangehörigen oder Bekannten), entschädigen wir an Stelle der in A 9 - 1.3.6.1 e) vorgesehenen Entschädigung pro Tag für die erste Person 20 EUR und für jede weitere Person 10 EUR pro Tag.

Für die Unterbringung Ihrer Haustiere wird kein zusätzlicher Betrag gezahlt.

Es gilt die in A 9 - 1.3.6.1 b) und d) genannte Leistungsvoraussetzung und Leistungsdauer.

A 9 - 1.3.6.3 Kostenerstattung für fremdgenutzte Wohnung

a) Leistungsvoraussetzungen

Wird die vom Versicherungsfall betroffene Wohnung nicht von Ihnen selbst bewohnt, sondern vom Wohnungseigentümer oder Mieter, besteht ein Anspruch auf Erstattung der Unterbringungskosten nach A 9 - 1.3.6.1 a) bis d) oder A 9 - 1.3.6.2 nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Wohnungseigentümer bzw. Mieter

- hat eine Hausratversicherung abgeschlossen für die vom Schaden betroffene Wohnung (= Versicherungsort in der Hausratversicherung) und
- der Hausratversicherer hat eine Leistung für die Unterbringungskosten vollständig oder teilweise abgelehnt (nachweisbar durch das Leistungsablehnungsschreiben des Hausratversicherers oder dessen abschließende Entschädigungszahlung bzw. Leistungsabrechnung).

Darüber hinaus gilt die in A 9 - 1.3.6.1 b) und d) genannte Leistungsvoraussetzung und Leistungsdauer.

b) Höhe der Kostenerstattung

Die Entschädigung ist abweichend von A 9 - 1.3.6.1 e) - insgesamt pro Tag auf 75 EUR begrenzt.

Im Fall einer privaten Unterbringung bei Familienangehörigen oder Bekannten gilt A 9 - 1.3.6.2.

Ein Leistungsanspruch besteht ausschließlich für die (Mehr-)Leistungen im Rahmen dieser Wohngebäudeversicherung, die über den Versicherungsumfang der Hausratversicherung hinausgehen. Dabei werden wir einen Leistungsanspruch auf Mietausfall/Mietwertersatz nach A 9 - 2.1 in Abzug bringen.

A 9 - 1.3.7 Transport- und Lagerkosten

A 9 - 1.3.7.1 Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass das versicherte Gebäude unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von einem Jahr.

A 9 - 1.3.7.2 Muss durch den Versicherungsfall neben den versicherten Sachen nach auch Ihr Hausrat oder der des Wohnungseigentümers oder Mieters transportiert und gelagert werden, besteht ein Anspruch auf Erstattung der Transport- und Lagerkosten nach A 9 - 1.3.7.1 nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Sie, der Wohnungseigentümer bzw. Mieter

- haben eine Hausratversicherung abgeschlossen für die vom Schaden betroffene Wohnung (= Versicherungsort in der Hausratversicherung) und
- der Hausratversicherer hat eine Leistung für die Transport- und Lagerkosten vollständig oder teilweise abgelehnt (nachweisbar durch das Leistungsablehnungsschreiben des Hausratversicherers oder dessen abschließende Entschädigungszahlung bzw. Leistungsabrechnung).

Ein Leistungsanspruch besteht ausschließlich für die (Mehr-)Leistungen im Rahmen dieser Wohngebäudeversicherung, die über den Versicherungsumfang der Hausratversicherung hinausgehen. Das heißt, eine Leistung aus der Hausratversicherung wird von unserer Leistung abgezogen.

A 9 - 1.3.8 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um das versicherte Gebäude zu bewachen, wenn es unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

A 9 - 1.3.9 Ersatz von Darlehenszinsen bei Unbewohnbarkeit des selbstbewohnten Ein- / Zweifamilienhauses

A 9 - 1.3.9.1 Handelt es sich bei dem versicherten Gebäude um ein von Ihnen ständig bewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus, so erstatten wir die Ihnen durch eine Bescheinigung des Darlehensgebers nachgewiesenen, gezahlten laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn

- a) das versicherte Gebäude infolge eines ersetzungspflichtigen Versicherungsfalls vollständig unbewohnbar wurde - das gilt auch, wenn Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist,
- b) das Darlehen der Finanzierung des versicherten Gebäudes dient und es durch eine auf dem Versicherungsgrundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist.

A 9 - 1.3.9.2 Dauer und Höhe der Leistung

- a) Wir ersetzen die Darlehenszinsen ab dem 61. Tag der Unbewohnbarkeit bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Gebäude wieder vollständig bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 24 Monaten.
Für anteilig betroffene Monate wird die Entschädigung anteilig geleistet.
Unsere erste Zahlung wird fällig, wenn Sie den Bauantrag für die Wiederherstellung des Wohngebäudes beim zuständigen Bauamt eingereicht haben.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000 EUR begrenzt.
- b) Wenn Sie die Wiederherstellung des Gebäudes bzw. seiner vollständigen Bewohnbarkeit nicht betreiben oder soweit Sie die Wiederherstellung schuldhaft verzögern, ersetzen wir die Darlehenszinsen nur für den Zeitraum, der für eine normale und störungsfreie Wiederherstellung anzusetzen ist. Gleches gilt für den Fall, dass das versicherte Gebäude nach dem Versicherungsfall verkauft wird und die grundbuchamtliche Eintragung des Eigentumsübergangs erst nach dem fiktiv berechneten Wiederherstellungszeitraum erfolgt.
Ansonsten endet die Leistungspflicht bei Veräußerung mit dem Tag der Eintragung im Grundbuch.

A 9 - 1.3.10 Reparaturkosten für Gebäude schäden durch Rettungsmaßnahmen (auch nach Fehlalarm)

Das sind Kosten, die entstehen, weil Beschädigungen am versicherten Gebäude durch Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstanden sind.

Das gilt auch, wenn der Eintritt eines Versicherungsfalls unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war (z. B. Aufrachen der Wohnung durch die Feuerwehr nach einem Fehlalarm).

Wir erstatten diese Kosten auch dann, wenn die Gebäudeschäden dadurch entstanden sind, weil sich hilfeleistende Personen Zugang zu Ihrem Gebäude verschafft haben, um in Not geratene Menschen zu retten.

A 9 - 1.3.11 Mehrkosten für den alters- und behindertengerechten Umbau

A 9 - 1.3.11.1 Wir ersetzen bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für alters- bzw. behindertengerechten Umbaumaßnahmen, wenn

- a) sich die vom Schaden betroffenen Gebäude teile in einem von Ihnen oder vom Wohnungseigentümer ständig bewohnten Teil des versicherten Gebäudes befinden,
- b) die umzubauenden Gebäudeteile so stark vom Schaden betroffen sind, dass sie erneuert werden müssen,
- c) die Umbaumaßnahmen nachweislich aus gesundheitlichen Gründen erforderlich sind (z. B. durch Bescheinigung einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eines Pflegegrades/ einer Pflegestufe),
- d) die Umbaumaßnahmen nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.

A 9 - 1.3.11.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 9 - 1.3.12 Wiederherstellung von gärtnerischen Anlagen

- A 9 - 1.3.12.1 Wir ersetzen auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um gärtnerische Anlagen des Versicherungsgrundstücks wiederherzustellen. Hierzu zählen z. B. das Wiederbeleben von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Rasenflächen etc.
Voraussetzung ist, dass diese Anlagen infolge
- a) eines Versicherungsfalls oder
 - b) durch Haarwild (z. B. Wildschweine, Rehe) zerstört oder beschädigt wurden.

Erstattet werden auch die tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von durch Haarwild verursachte Schäden an Grundstückseinfriedungen nach A 1 - 4.2 b).

A 9 - 1.3.12.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 9 - 1.3.13 Beseitigung von umgestürzten/abgeknickten Bäumen

Wir ersetzen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen (einschließlich Wurzelstockrodung), abzutransportieren und zu entsorgen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Diese Bäume sind - gleichgültig durch welche Ursache - umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen und
- b) eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert.

A 9 - 1.3.14 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

Wir ersetzen bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind.

Sie werden ersetzt, soweit sie

- a) dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen und
- b) nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.

A 9 - 1.3.15 Nachhaltige Wiederherstellungsmaßnahmen bei Schäden am Dach

- a) Wir ersetzen bei versicherten Schäden am Dach auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten, die im Zusammenhang mit
 - aa der Errichtung oder Wiederherstellung einer Photovoltaik- und/oder Solarthermie-Anlage oder
 - bb) einer Dachbegrünung am vom Schaden betroffenen Dach anfallen.
- b) Voraussetzung ist, dass
 - die Baumaßnahmen nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden und
 - der erstattungspflichtige Schaden mindestens 10.000 EUR beträgt.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.
- d) Fallen diese Mehrkosten an, weil die Maßnahme behördlich vorgeschrieben sind (durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen), werden diese gemäß A 1 - 8.1.3 im Rahmen des Gleitenden Neubauwert Plus erstattet. Die unter b) genannte Mindestschadenhöhe und die unter c) genannte Leistungsgrenze gelten dann nicht.

A 9 - 1.3.16 Mehrkosten für umweltschonende Baustoffe

- A 9 - 1.3.16.1 Wir ersetzen bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für den Einsatz umweltfreundlicher Baustoffe, die die Art und Güte der ursprünglichen Stoffe entsprechen.

Umweltschonende Baustoffe sind Baustoffe aus natürlich vorkommenden Stoffen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs, die frei von toxischen Stoffen und anderweitig bedenklichen Schadstoffen sind.

Die Mehrkosten werden ersetzt, soweit die Baumaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.

A 9 - 1.3.16.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

A 9 - 1.3.17 Ausfall regenerativer Energieversorgung

Hat ein versichertes Schadenereignis zur Folge, dass eine über diese Wohngebäudeversicherung versicherte Anlage zur regenerativen Energieversorgung ausfällt, ersetzen wir die hierdurch tatsächlich entstandenen Mehrkosten für Energie. Anlagen der regenerativen Energieversorgung sind Photovoltaikanlagen und Anlagen auf Grundlage von Solarthermie, oberflächennaher Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen sowie Windkraftanlagen.

A 9 - 1.3.18 Kosten für eine Energieberatung

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich angefallenen Mehrkosten für eine Energieberatung durch einen zertifizierten Energieberater. Voraussetzung ist, dass der erstattungspflichtige Schaden mindestens 10.000 EUR beträgt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

A 9 - 1.3.19 Datenrettungskosten

A 9 - 1.3.19.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

A 9 - 1.3.19.2 Ausschlüsse

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. so genannte Raubkopien);
 - bb) Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und Ihnen zur Verfügung stehen.
- b) Wir leisten keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

A 9 - 1.3.20 Kosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen (z. B. wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen).

A 9 - 1.3.21 Sachverständigenkosten

Im Sachverständigenverfahren ersetzen wir auch Ihnen Kostenanteil gemäß A 1 - 11.6, wenn der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

A 9 - 1.3.22 Regiekosten

Wir ersetzen die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten eines Dienstleisters (z. B. Architekt, Bauingenieur) für die notwendige Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen.

Die Kosten des Dienstleisters erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugesimmt haben.

A 9 - 1.3.23 Ausrichtung von versicherten Antennen und Satellitenschüsseln

Wird eine Antenne/Satellitenschüssel (für die Sie die Gefahr tragen) durch ein versichertes Ereignis (gemäß A 1 - 2) so verstellt, dass sie neu ausgerichtet werden muss, ersetzen wir die tatsächlich angefallenen Kosten für die durch einen Fachbetrieb ausgeführten Ausrichtung.

Wird die Antenne/Satellitenschüssel durch eine wetterbedingte Luftbewegung gemäß A 4 verstellt, so muss mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala vorgelegen haben.

Die Entschädigung ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf einen Betrag von 1.000 EUR begrenzt.

A 9 - 1.3.24 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.

Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern/Akkus.

A 9 - 1.3.25 Leckortungskosten

Nur wenn die Gefahr "Leitungswasser" für diese Wohngebäudeversicherung vereinbart ist, sind die Kosten, die bei Nässebeschäden an versicherten Gebäuden zur Leckortung durch einen Fachbetrieb entstehen, wenn kein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen angefallen ist, mitversichert.

Für die Kostenübernahme ist unsere vorherige Zustimmung zur Durchführung der Leckortung erforderlich. Wenn Sie die Leckortung durch einen Fachbetrieb in Auftrag geben, ohne vorher unsere Zustimmung bezüglich der Kostenübernahme einzuholen, ist die Kostenerstattung auf den Höchstbetrag von 1.000 EUR begrenzt.

A 9 - 1.3.26 Reparaturkosten für Armaturen

Nur wenn die Gefahr "Leitungswasser" für diese Wohngebäudeversicherung vereinbart ist, gilt Folgendes:

Ist wegen eines Rohrbruchs nach A 3 - 1.3.1 der Austausch einer Armatur (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsver-

schlüsse) technisch erforderlich, ersetzen wir auch die dafür entstehenden Kosten.

A 9 - 1.3.27 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Nur wenn die Gefahr "Leitungswasser" für diese Wohngebäudeversicherung vereinbart ist, ersetzen wir die erforderlichen Kosten, die tatsächlich angefallen sind, um Verstopfungen von Ableitungsrohren zu beseitigen.

Dies gilt für Ableitungsrohre

- innerhalb versicherter Gebäude sowie
- außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.

A 9 - 2.3 Leerstand nach Wiederherstellung der Räume

Endet das Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls, ersetzen wir den Mietausfall.

Gelingt es Ihnen nicht, die Räume zum Zeitpunkt ihrer Wiederherstellung neu zu vermieten, obwohl Sie alle dafür erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, ersetzen wir zusätzlich die entgangenen Mieteinnahmen ab dem Zeitpunkt der Wiederherstellung bis zur Neuvermietung für maximal 6 Monate, höchstens jedoch bis zum Ablauf der maximalen Leistungsdauer von insgesamt 24 Monaten nach A 9 - 2.2.

Mietausfall

A 9 - 2 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

A 9 - 2.1 Mietausfall, Mietwert von Wohnräumen und gewerblich genutzten Räumen

A 9 - 2.1.1 Wir ersetzen den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen oder gewerblich genutzten Räumen wegen eines Versicherungsfalls

- zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen.
- das Mietverhältnis nicht antreten können, weil im Mietvertrag, der vor Eintritt des Versicherungsfalls abgeschlossen wurde, ein Mietbeginn vereinbart wurde, der erst nach dem Versicherungsfall liegt. Mietausfall wird ab dem vereinbarten Mietbeginn ersetzt.

Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

A 9 - 2.1.2 Wir ersetzen den ortsüblichen Mietwert von

- Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen bzw. gewerblich genutzten Räumen, die Sie selbst nutzen.

Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass Ihnen wegen eines Versicherungsfalls nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung bzw. Gewerberäume zu nutzen.

A 9 - 2.1.3 Wir ersetzen auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach A 9 - 2.1.1 bzw. Mietwert nach A 9 - 2.1.2.

A 9 - 2.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

A 9 - 2.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

A 9 - 2.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schulhaft verzögern. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach B - 2.2.1 a) und A 9 - 1.1. Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, gilt B - 2.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

■ **Teil A - Abschnitt A 10**
Garantien der Barmenia und
Barmenia-Konditions-Differenz-
Versicherung

Dieser Abschnitt A 10 regelt diese Garantien/Leistungen:

- A 10 - 1 Barmenia-Leistungs-Garantie
- A 10 - 2 Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Wohngebäudeversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG/ADCURI GmbH
- A 10 - 3 Konditions-Differenz-Versicherung
- A 10 - 4 Künftige Bedingungsverbesserungen
- A 10 - 5 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
- A 10 - 6 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards

A 10 - 1 Barmenia-Leistungs-Garantie

A 10 - 1.1 Tritt ein Schadensfall ein, für den wir nach diesen Versicherungsbedingungen nicht zur Leistung verpflichtet sind, so erhalten Sie durch die Barmenia-Leistungs-Garantie dann Versicherungsschutz aus dieser Wohngebäudeversicherung, wenn

- a) ein anderer in Deutschland zum Betrieb der Wohngebäudeversicherung zugelassener Versicherer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts im Rahmen eines allgemein zugänglichen Wohngebäudetarifes (ohne dass es sich um beitragspflichtige Leistungserweiterungen handelt) für den eingetretenen Schaden eine Entschädigungsleistung zahlen würde und
- b) Sie dies durch Vorlage der Versicherungsbedingungen nachweisen.

Ein Tarif gilt als allgemein zugänglich, wenn er grundsätzlich allen Eigentümern von Wohngebäuden in Deutschland offensteht und nicht zeitlich, regional oder auf bestimmte Personengruppen beschränkt ist.

Beitragspflichtige Leistungserweiterungen liegen insbesondere dann vor, wenn der Vorvertrag auf einem gegenüber dem Standardangebot des Vorversicherers erweiterten Versicherungskonzept beruht, das ausschließlich bestimmten Vertriebspartnern oder Vermittlerverbünden mit erhöhtem Beitrag zur Verfügung gestellt wurde.

Bei der Entschädigungsberechnung wird die bei dem anderen Versicherer geltende Entschädigungsgrenze (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme³) und/oder Selbstbeteiligung zu Grunde gelegt.

- A 10 - 1.2 Gilt in der Wohngebäudeversicherung des anderen Versicherers für einen Schadensfall, für den auch die Barmenia nach diesen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz bietet,
- a) eine höhere Entschädigungsgrenze als bei der Barmenia (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme³), so wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze des anderen Versicherers zu Grunde gelegt.

- b) eine geringere Selbstbeteiligung als bei der Barmenia, so wird bei der Entschädigungsberechnung die geringere Selbstbeteiligung des anderen Versicherers berücksichtigt.

A 10 - 1.3 Von dieser Leistungsgarantie sind ausgeschlossen

- a) Schäden, die Sie oder eine Person, deren Verhalten Sie sich zurechnen lassen müssen (vgl. Repräsentant gemäß B - 14) den Schaden vorsätzlich verursacht;
- b) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen
 - aa) auf Basis einer Allgefahrenversicherung ("All-Risk-Deckung") oder der Versicherung sog. "unbenannter Gefahren";
 - bb) die bei der Barmenia nur gegen zusätzlichen Beitrag versicherbar sind - z. B. die Versicherung von
 - weiteren Naturgefahren (wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanaustritt - siehe unter A 5),
 - Glasbruch;
 - cc) für die Versicherung von Ableitungsrohren;
 - dd) die Gefahren der Elektronikversicherung:
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - Zerreissen infolge Fliehkraft;
 - Überdruck oder Unterdruck;
 - Wasser, Feuchtigkeit;
 - Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung.
 - c) berufliche und gewerbliche Risiken;
 - d) Schäden durch Insekten, Schädlinge (z. B. Hausbockkäfer und Hausbockkäferlarven) sowie durch Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen (holzerstörende Pilze).
 - e) Assistanceleistungen, versicherungsfremde Leistungen sowie extern zugekauft Versicherungs- und Dienstleistungen.

Ein vorgenannter Ausschluss der Erweiterung des Versicherungsschutzes (nach A 10 - 1.1 und A 10 - 1.2) gilt dann nicht, wenn ein Schaden - für den die Erweiterung des Versicherungsschutzes nach den vorgenannten Regelungen eigentlich ausgeschlossen wäre - bereits im Rahmen dieses Barmenia-Vertrages zu einer niedrigeren Entschädigungsgrenze oder einem höheren Selbstbehalt versichert ist. In einem derartigen Fall wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze oder die geringere Selbstbeteiligung nach den Bedingungen des anderen Versicherers zu Grunde gelegt.

**A 10 - 1.4 Versicherungssumme/
Selbstbeteiligung**

Unsere Entschädigungsleistung im Rahmen der Barmenia-Leistungs-Garantie ist begrenzt auf 250.000 EUR, höchstens jedoch auf die für diesen Vertrag vereinbarte Versicherungssumme³.

Ist für diesen Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

A 10 - 2 Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Wohngebäudeversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG/ADCURI GmbH

A 10 - 2.1 Gegenstand und Voraussetzungen für die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie"

- A 10 - 2.1.1 Die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" gilt für den Fall, dass ein Schadensfall über die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz"
 - a) nicht oder
 - b) summenmäßig im Rahmen von Deckungsweiterungen/Sublimits nicht ausreichend versichert ist - der Schadensfall im Deckungsumfang des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages des selben Versicherungsnehmers für dasselbe Risiko jedoch gedeckt oder mit einer höheren Entschädigungsgrenze oder einer geringeren Selbstbeteiligung versichert war.

A 10 - 2.1.2 Für eine Leistung der Barmenia im Rahmen der "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" müssen die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sein:

Der unmittelbare Vorversicherungsvertrag

- a) muss im Rahmen eines allgemein zugänglichen Wohngebäudeversicherungs-Tarifs abgeschlossen worden sein, ohne dass es sich um beitragspflichtige Leistungserweiterungen handelt;
Ein Tarif gilt als allgemein zugänglich, wenn er grundsätzlich allen Eigentümern von Wohngebäuden in Deutschland offensteht und nicht zeitlich, regional oder auf bestimmte Personengruppen beschränkt ist.
Beitragspflichtige Leistungserweiterungen liegen insbesondere dann vor, wenn der Vorvertrag auf einem gegenüber dem Standardangebot des Vorversicherers erweiterten Versicherungskonzept beruht, das ausschließlich bestimmten Vertriebspartnern oder Vermittlerverbünden mit erhöhtem Beitrag zur Verfügung gestellt wurde.
- b) wurde nicht vom Vorversicherer, sondern von Ihnen gekündigt und
- c) muss mindestens für ein volles Versicherungsjahr bestanden haben;
- d) Der Zeitraum zwischen der Beendigung des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages und dem Beginn der Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" darf nicht mehr als drei Monate betragen.

A 10 - 2.1.3 Sind die Voraussetzungen für die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" gemäß

- A 10 - 2.1.1 und A 10 - 2.1.2 erfüllt, wird sich die Barmenia nicht auf Leistungsausschlüsse bzw. Leistungseinschränkungen in den Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" berufen, sondern den Schadensfall nach den Bestimmungen des Vorversicherungsvertrages im Umfang von A 10 - 2.2 und A 10 - 2.3 regulieren.

A 10 - 2.2 Der Leistungsfall

A 10 - 2.2.1 Leistungsumfang

Für die Feststellung des Leistungsumfangs sind die Vertragsgrundlagen/Versicherungsbedingungen der Vorversicherung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" galten. Danach beantragte bzw. vorgenommene Änderungen der Vorversicherung werden nicht berücksichtigt.

³ = Ist eine Versicherungssumme Wert 1914 vereinbart, ist diese mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalls für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (siehe B - 8.1) zu multiplizieren.

A 10 - 2.2.1.1 Tritt ein Schadensfall ein, für den die Barmenia nach den geltenden Versicherungsbedingungen nicht zur Leistung verpflichtet ist, so erhalten Sie dann eine Leistung, wenn für den Schadensfall über die Versicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages Versicherungsschutz bestanden hätte.

A 10 - 2.2.1.2 Gilt nach den Versicherungsbedingungen des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages für einen Schadensfall

- a) eine höhere Entschädigungsgrenze als nach den geltenden Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" (als Leistungsgrenze innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme³), so wird bei der Entschädigungsberechnung die höhere Entschädigungsgrenze des Vorversicherungsvertrages zu Grunde gelegt;
- b) für einzelne Leistungseinschlüsse eine geringere Selbstbeteiligung als nach den geltenden Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz", so wird bei der Entschädigungsberechnung die geringere Selbstbeteiligung des Vorversicherungsvertrages berücksichtigt.

A 10 - 2.2.1.3 Höchstersatzleistung/
Selbstbeteiligung

Unsere Höchstersatzleistung im Rahmen dieser "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" ist die für diesen Vertrag vereinbarte Versicherungssumme³.

Die Barmenia leistet nicht für die Differenz zwischen der für den Vorversicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme³ und der für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" vereinbarten Versicherungssumme³, wenn die Differenz von Ihnen willentlich verursacht wurde (bewusste Unterversicherung).

Ist für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

A 10 - 2.3 Einschränkungen der "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie"

A 10 - 2.3.1 Für Leistungen des Vorversicherungsvertrages, die bei der Barmenia nur gegen Beitragszuschlag versicherbar sind, gilt die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" nur dann, wenn diese Leistungen in die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" eingeschlossen wurden.

A 10 - 2.3.2 Nicht unter die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie" fallen Leistungen, die aus einer im Vorversicherungsvertrag vereinbarten

- a) Allgefahrenversicherung ("All-Risk-Deckung") oder Versicherung sog. "unbenannter Gefahren",
- b) Versicherung weiterer Naturgefahren (wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdbeben, Erdbruch, Schneefall, Lawinen und Vulkanaustritt - siehe unter A 5),
- c) Versicherung von beruflichen und gewerblichen Risiken,
- d) Elektronikversicherung mit den Gefahren
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;

- Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - Zerreissen infolge Fliehkräfte;
 - Überdruck oder Unterdruck;
 - Wasser, Feuchtigkeit;
 - Sturm, Frost oder Eisgang, oder Überschwemmung.
- e) Versicherung von Risiken, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen, zu erbringen gewesen wären.

A 10 - 2.3.3 Assistanceleistungen, versicherungsfremde Leistungen sowie von dem Vorversicherer extern zugekauft Versicherungs- und Dienstleistungen fallen nicht unter die "Nicht-Schlechterstellungs-Garantie".

A 10 - 2.4 Obliegenheiten und Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Ohne Ihre Mitwirkung kann die Barmenia Ihre Leistung nicht erbringen. Im Versicherungsfall müssen Sie daher - zusätzlich zu den Obliegenheiten der Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" - insbesondere diese Pflichten erfüllen:

A 10 - 2.4.1 Ihre Pflichten bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht der Barmenia erforderlich ist.

Sie müssen dabei insbesondere

- unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie in Textform antworten.
- uns über den Vorversicherungsvertrag
 - den Versicherungsschein und
 - die allgemeinen und speziellen Versicherungsbedingungen einreichen;
- uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

A 10 - 2.4.2 Leistungsfreiheit bzw.
Leistungskürzung

Bei vorsätzlicher Verletzung einer bei und nach Eintritt eines Schadensfalles zu erfüllenden Obliegenheit nach A 10 - 2.4.1 brauchen wir nicht zu leisten. Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen,

- a) wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,
- b) wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war,
- c) wenn wir es unterlassen hatten, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die vorgenannten Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung hinzuweisen.

Der Versicherungsschutz entfällt trotz nachgewiesener fehlender Ursächlichkeit gemäß b), wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

A 10 - 3 Barmenia-Konditions-Differenz-Versicherung

A 10 - 3.1 Gegenstand der Konditions-Differenz-Versicherung

- a) Diese Konditions-Differenz-Versicherung gilt für den Fall, dass
 - zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Angebotsannahme dieser Wohngebäudeversicherung
 - für das gleiche Risiko
 - noch ein weiterer, in den nächsten 15 Monaten auslaufender bzw. gekündigter Versicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer) besteht.

- b) Mit der Konditions-Differenz-Versicherung erhalten Sie - für die Zeit bis zur Beendigung der Vorversicherung - ausschließlich die (Mehr-)Leistungen im Rahmen dieser Wohngebäudeversicherung, die über den Versicherungsumfang Ihrer Vorversicherung hinausgehen.

Dies gilt auch für solche Leistungen/Gefahren im Rahmen dieser *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" - Versicherungssummenmodell (AVB Wohngebäude Premium-Plus-Schutz - Versicherungssumme)*, die bei uns nur gegen zusätzlichen Beitrag in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden können und tatsächlich eingeschlossen wurden (z. B. weitere Naturgefahren (Elementargefahren)).

Sie gilt nicht für gegebenenfalls mit dieser Wohngebäudeversicherung zusätzlich abgeschlossene, rechtlich selbstständige Versicherungen mit eigenständigen Versicherungsbedingungen (z. B. Bauleistungs-, Haftpflicht-, Glasversicherung).

- c) Für die Feststellung des Umfangs unserer Leistungspflicht gelten die Vertragsgrundlagen/ Versicherungsbedingungen der Vorversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Angebotsannahme dieser Wohngebäudeversicherung. Danach beantragte bzw. vorgenommene Änderungen der Vorversicherung oder dieser Wohngebäudeversicherung werden nicht berücksichtigt.

- d) Nicht ersetzt wird eine generelle Selbstbeteiligung, die für den gesamten Vorversicherungsvertrag vereinbart wurde.

A 10 - 3.2 Versicherungssumme(n)/
Selbstbeteiligung

Unsere Entschädigungsleistung im Rahmen dieser "Konditions-Differenz-Versicherung" ist begrenzt,

- auf die mit uns in diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme³ und
- auf die Entschädigungsgrenzen, die in dieser Barmenia-Wohngebäudeversicherung als Leistungsgrenzen innerhalb der für den Vertrag vereinbarten Versicherungssumme gelten.

Die mit uns vereinbarte "Volle Leistungsgarantie (kein Abzug wegen Unterversicherung)" gemäß A 1 - 10.8.2, nach der wir auf eine Leistungskürzung trotz vorhandener Unterversicherung verzichten, gilt nicht für diese Konditions-Differenz-Versicherung.

Ist mit uns eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt.

A 10 - 3.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall in dieser Konditions-Differenz-Versicherung ist die vollständige oder teilweise Ablehnung einer Leistung aus der bestehenden Vorversicherung durch den Vorversicherer bzw. die abschließende Entschädigungszahlung des Vorversicherers (nachweisbar durch das Leistungsablehnungsschreiben des Vorversicherers oder dessen Leistungsabrechnung).

A 10 - 3.4 Einschränkungen unserer Leistungspflicht

- a) Aus dieser Konditions-Differenz-Versicherung besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Vorversicherer
 - aa) wegen eines zwischen Ihnen und dem Vorversicherer getroffenen Vergleichs den Schaden nicht in vollem Umfang erstattet;
 - bb) wegen fehlender Nachweise lediglich eine pauschale oder teilweise Entschädigung erbringt oder seine Leistungspflicht vollständig ablehnt;
 - cc) wegen
 - arglistiger Täuschung und/oder
 - Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichtvon seiner Leistungspflicht befreit ist.
- b) Ist der Vorversicherer wegen
 - Nichtzahlung des Beitrags oder
 - Obliegenheitsverletzungvon seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, erhöht sich dadurch nicht unsere Leistung aus der Konditions-Differenz-Versicherung. In diesen Fällen erbringen wir unsere Leistung, als hätte keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung des Vorversicherers vorgelegen.

A 10 - 3.5 Beginn und Ende der Konditions-Differenz-Versicherung

Dieser Versicherungsschutz gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Angebotsannahme für die Zeit bis zum Beginn dieser Wohngebäudeversicherung bei uns, längstens für 15 Monate.

Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen oder der Vertrag (z. B. wegen Nichtzahlung des Erstbeitrags) rückwirkend aufgehoben wird.

A 10 - 3.6 Obliegenheiten und Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls haben Sie uns diesen spätestens dann anzugeben, wenn der Vorversicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise abgelehnt hat. Im Übrigen gelten für die Konditions-Differenz-Versicherung die für diese Wohngebäudeversicherung vereinbarten Obliegenheiten (siehe B - 2).

Die Rechtsfolgen einer Verletzung von Obliegenheiten sind unter B - 2.3 beschrieben.

A 10 - 4 Künftige Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)

Ändern wir im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" - Versicherungssummen-Modell (AVB Wohngebäude Premium-Plus-Schutz - Versicherungssumme)* ausschließlich zu Ihren Gunsten, ohne dass dafür ein Zusatzbeitrag berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

A 10 - 5 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen der dieser Wohngebäudeversicherung zu Grunde liegenden *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" - Versicherungssummen-Modell (AVB Wohngebäude Premium-Plus-Schutz - Versicherungssumme)* in keinem Punkt schlechter sind als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen in deren jeweils gültigen Fassung.

A 10 - 6 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis "Beratungsprozesse" empfohlenen Mindestleistungsstandards

Wir garantieren Ihnen, dass diese *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Wohngebäudeversicherung "Premium-Plus-Schutz" - Versicherungssummen-Modell (AVB Wohngebäude Premium-Plus-Schutz - Versicherungssumme)* die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ (mit Stand 10.10.2022) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.

Teil B Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zur Wohngebäudeversicherung

Weitere Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die gleichermaßen für alle Abschnitte des Teils A gelten:

Ihre Obliegenheiten

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln (Obliegenheiten). Sie müssen diese beachten, denn ohne Ihre Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

B - 1 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

B - 1.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragsklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragsklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

B - 1.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

B - 1.2.1 Rücktritt

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zu Leistungen verpflichtet.

B - 1.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

B - 1.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (B - 7.1.1) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

B - 1.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige gekannt haben.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erhalten.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

B - 1.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B - 1.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Regelungen B - 1.1 bis B - 1.4 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

B - 2 Welche Obliegenheiten sind zu beachten?

B - 2.1 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?

Als vertragliche Obliegenheiten, die von Ihnen vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls zu erfüllen sind, werden vereinbart:

B - 2.1.1 Einzuhalten sind

- a) gesetzliche und behördliche sowie vertraglich vereinbarte Sicherheitsanforderungen, die die versicherten Risiken zum Gegenstand haben oder sich auf diese beziehen;
- b) sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten.

Ist die Installation von Rauchmeldern bzw. eine Nachrüstung des Gebäudes mit Rauchmeldern behördlich vorgeschrieben, werden wir uns bei Verletzung dieser behördlichen Vorschrift bezüglich der vorschriftswidrigen Nichtinstallation der Rauchmelder nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen. Die mit einer Obliegenheitsverletzung verbundenen Rechtsfolgen (B - 2.3) treten in diesem Fall nicht ein.

B - 2.1.2 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsanforderungen (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsanforderungen:

- a) Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und Außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.
- b) Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile (Versicherungsort - siehe A 1 - 7) müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- c) In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile (Versicherungsort - siehe A 1 - 7) beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

- d) Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:
Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen frei gehalten werden.
- B - 2.1.3 Welche besonderen Obliegenheiten gelten für versicherte Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärme pumpenanlagen und Windkraftkleinanlagen?
- Sie haben die versicherten Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärme pumpenanlagen und Windkraftkleinanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
 - Sie haben die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherten Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärme pumpenanlagen und Windkraftkleinanlagen aufzubewahren.
 - Zur Feststellung des Ertragsausfalls einer versicherten Photovoltaikanlage haben Sie die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.
- B - 2.2 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten?**
- Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistung nicht erbringen. Im Schadensfall müssen Sie daher die folgenden Pflichten erfüllen:
- B - 2.2.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Pflichten:
- Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens;
Dabei müssen Sie unsere Anweisungen, soweit dies für Sie zumutbar ist, befolgen sowie Anweisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
 - Melden Sie uns den Schadeneintritt unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch -, nachdem Sie von ihm Kenntnis erhalten haben;
 - Zeigen Sie Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei an;
 - Reichen Sie uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen ein;
 - Lassen Sie das Schadenbild so lange unverändert, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen das Schadenbild nachvollziehbar dokumentiert (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahrt werden;
 - Geben Sie uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform -, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Zusätzlich ist uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - Sie müssen uns angeforderte Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- B - 2.2.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß B - 2.2.1 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- B - 2.3 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?
- B - 2.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht
- Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:
- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
 - Verletzen Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig, verzichten wir bis zu einem Entschädigungsbetrag in Höhe von 50.000 EUR, auf den Einwand der Leistungsfreiheit und auf eine Leistungskürzung. Für den 50.000 EUR übersteigenden Teil des Entschädigungsbetrages bleiben wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Im Fall der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobligation sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- Unter folgenden Voraussetzungen bleibt der Versicherungsschutz bestehen:
Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.
- Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- B - 2.3.2 Unser Kündigungsrecht
Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in B - 2.3.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.
- B - 3 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**
- B - 3.1 Begriff der Gefahrerhöhung
- Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Barmenia wahrscheinlicher wird.
 - Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
 - Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- d) Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne von a) und b) kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
 - an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
 - in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;
 - das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.
- B - 3.2 Ihre Pflichten**
- Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
 - Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
- B - 3.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch uns**
- Kündigungsrecht
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B - 3.2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B - 3.2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 - Vertragsänderung
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung müssen wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.
- B - 3.4 Erlöschen unserer Rechte**
Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B - 3.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- B - 3.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B - 3.2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

- Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach B - 3.2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
- aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

Beginn des Versicherungsschutzes/ Dauer und Ende des Vertrages

B - 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann beginnt und endet der Vertrag?

B - 4.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von B - 7.2.1 zahlen.

Sofern Versicherungsschutz für die weiteren Naturgefahren "Überschwemmung" und "Rückstau" (siehe A 5 - 1.7) vereinbart wurde, beginnt der Versicherungsschutz für diese Gefahren nicht vor dem Ablauf der 14-tägigen Wartezeit (siehe A 5 - 1.7.3).

B - 4.2 Dauer und Ende des Vertrages

B - 4.2.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B - 4.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht bis zum jeweiligen Ablauftermin der anderen Vertragspartei eine Kündigung zugegangen ist.

B - 4.2.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Während der bei Vertragsbeginn vereinbarten Vertragslaufzeit **können Sie** den Vertrag zum Ablauf in Textform kündigen, ohne dass eine Frist einzuhalten ist.

Mit Beginn des ersten Verlängerungsjahres können Sie den Vertrag täglich in Textform kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an dem uns die Kündigung zugegangen ist. Sie können den Vertrag auch zu einem späteren, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt kündigen.

Für den Fall, dass ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet hat, beachten Sie bitte die Sonderregelung unter B - 4.4.

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ablauftermin in Textform kündigen.

B - 4.2.4 Kündigung nach dem Versicherungsfall
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

B - 4.3 Wegfall des versicherten Risikos
Wenn ein versichertes Risiko vollständig und dauerhaft wegfällt, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos erfahren.
Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieses Risikos nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall erfahren.

B - 4.4 Ihre Nachweispflicht bei Kündigung bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsvertrages durch Sie im Hinblick auf die Gefahren der Feuerversicherung gemäß A 1 - 2.1 (Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verbrennung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs oder eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung; Seng-, Schmor- und Nutzwärmeschäden) nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Der Versicherungsbeitrag

B - 5 Wie und nach welchen Merkmalen wird der Beitrag ermittelt?

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind

- a) die Versicherungssumme „Wert 1914“,
- b) der Beitragssatz sowie
- c) der Anpassungsfaktor (siehe B - 6.1).

Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in dem jeweiligen Jahr beginnende Versicherungsjahr nach den Regelungen unter B - 6.1

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation dieser Werte.

Der Beitrag richtet sich auch nach dem Gebäudealter. Für die jeweilige versicherte Gefahr ändert sich der aus dem maßgeblichen tariflichen Beitragssatz - sowie eventueller Beitragsszuschläge für besondere Gefahrverhältnisse - ermittelte Beitrag zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der als Anlage zu diesen Versicherungsbedingungen beigefügten Tabelle (siehe Seite 42). Dementsprechend werden bis zu einem Gebäudealter von unter 16 Jahren in den Beiträgen für die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel ausschließlich Beitragsszuschlässe berücksichtigt, die sich jedes Versicherungsjahr reduzieren.

B - 6 Änderung des Beitrags im Vertragsverlauf

B - 6.1 Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

B - 6.1.1 Wird der Versicherungsschutz nach A 1 - 8.1 angepasst, verändert sich der Beitrag.
Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

B - 6.1.2 Anpassungsfaktor

Ist das im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude mit dem Gleitenden Neuwert Plus versichert (siehe A 1 - 8.1), besteht Versicherungsschutz zum ortsüblichen Neubauwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wegen der Entwicklung der Baupreise und Tariflöhne im Baugewerbe ist dieser ortsübliche Neubauwert Schwankungen unterworfen. Um diese auszugleichen, passen wir den Versicherungsschutz nach A 1 - 8.1 an die Baukostenentwicklung an. Aus diesem Grund ändert sich auch der Beitrag - dies geschieht durch den Anpassungsfaktor.

Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

- Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres und
- der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

B - 6.2 Anpassung des Beitrags auf Grund des Gebäudealters

Der Beitrag zur Wohngebäudeversicherung richtet sich unter anderem nach dem Gebäudealter. Für die jeweilige versicherte Gefahr ändert sich der aus dem maßgeblichen tariflichen Beitragssatz - sowie eventueller Beitragsszuschläge für besondere Gefahrverhältnisse - ermittelte Beitrag zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der als Anlage zu diesen Versicherungsbedingungen beigefügten Tabelle (siehe Seite 42). Dementsprechend werden bis zu einem Gebäudealter von unter 16 Jahren in den Beiträgen für die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel ausschließlich Beitragsszuschlässe berücksichtigt, die sich jedes Versicherungsjahr reduzieren.

Beitragsszuschläge werden

- für die Gefahr Feuer ab einem Gebäudealter von 31 Jahren,
 - für die Gefahr Leitungswasser ab einem Gebäudealter von 16 Jahren und
 - für die Gefahr Sturm/Hagel ab einem Gebäudealter von 32 Jahren
- berücksichtigt.

B - 6.3 Grundlagen für eine Beitragsanpassung ohne Änderung des Versicherungsschutzes

In der Gleitenden Neuwer- bzw. Gleitenden Zeitwertversicherung ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags Wert 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

In der Versicherung zum Gemeinen Wert ergibt sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation des Versicherungswertes mit dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart.

Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten, des Aufwands für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

B - 6.3.1 Prüfung/Neukalkulation der Beiträge
Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen.

Zweck der Prüfung ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag mindestens alle 5 Jahre - gerechnet ab 01.01.2025 - neu kalkuliert.

B - 6.3.2 Regeln der Prüfung/Neukalkulation
Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs.

Als Datengrundlage für die Kalkulation kommen unternehmenseigene und unternehmensübergreifende Daten in Betracht; unternehmensübergreifende Daten werden u.a. vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. bzw. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung gestellt.

Sind Teile des Gesamtbestands aller versicherten Gebäude nach objektiven risikobezogenen Kriterien voneinander abgrenzbar, kann die Ermittlung des Anpassungsbedarfs durch eine gesondert zu kalkulierende Zusammenfassung erfolgen, welche mathematisch-statistischen und geographischen Verfahren folgt. Solche Zusammenfassungen kommen z. B. bei den Kriterien „Nutzungsart des Gebäudes“, „Bauart“ oder „Geographische Lage“ in Betracht. Auch sind wir berechtigt, hierbei diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen.

Die Neukalkulation ist stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen. Sie muss darüber hinaus die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik berücksichtigen.

Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsnotwendiger Veränderungen des Sicherheitskapitals dürfen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bisher kalkulierten Verzinsung dieses Kapitals mit in die Neukalkulation einbezogen werden.

Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Neukalkulation außer Betracht.

B - 6.3.3 Recht auf Beitragserhöhung/ Pflicht zur Beitragssenkung

- a) Sofem die Neukalkulation eine Erhöhung des Beitrags ergibt, sind wir berechtigt, den Beitrag für die bestehenden Verträge anzupassen.
- b) Im Fall einer sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitragsreduzierung sind wir verpflichtet, den Beitrag für die bestehenden Verträge anzupassen.

B - 6.3.4 Grenzen einer Beitragsänderung

- a) Beträgt die Erhöhung oder Verminderung des Beitrags weniger als drei Prozent (Bagatellgrenze), besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung.
- b) Der neue Beitrag darf nicht höher sein als der Beitrag für den gleichen Versicherungsschutz für neu abzuschließende Verträge (bei gleichen risikotechnischen Voraussetzungen).

In diesen Fällen kann eine festgestellte, aber nicht durchgeführte Erhöhung bzw. Verminderung des Beitrags nach B - 6.3.5 auf die nächste Überprüfung vorgetragen werden.

B - 6.3.5 Spätere Berücksichtigung von festgestellten erforderlichen, aber nicht durchgeführten Änderungen

Im Fall einer sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitragserhöhung kann diese für die nächste Überprüfung vorgetragen werden.

Das gilt auch, wenn erforderliche Veränderungen des Beitrags festgestellt, aber bei einer Beitragsanpassung nicht berücksichtigt werden, weil sie

- unterhalb der Bagatellgrenze von drei Prozent liegen (siehe B - 6.3.4 a))
- oder
- die Neuvertragsbeiträge im Sinne von B - 6.3.4 b) überschreiten.

Auf Grund des in Absatz 1 geregelten Vortrags können zunächst ungenutzte bzw. unberücksichtigte Erhöhungen bei der nächsten Überprüfung (B - 6.3.1) nachgeholt werden. Reduzierungen werden zwingend nachgeholt, sobald die Bagatellgrenze überschritten wurde.

B - 6.3.6 Wirksamwerden der Anpassung

Wir können den Beitrag im Verlauf eines Versicherungsjahres einmal anpassen.

Wir teilen Ihnen eine Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht (siehe B - 6.3.7) hin.

B - 6.3.7 Ihr Kündigungsrecht im Fall einer Beitragserhöhung

Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach B - 6.3 den Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

B - 6.3.8 Die Bestimmungen über die Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag nach B - 6.1 bleiben unberührt. Die insoweit maßgebliche Baupreisentwicklung darf im Rahmen der Anpassung der Beiträge nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

B - 7 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

B - 7.1 Beitragszahlung/Versicherungsperiode/Versicherungsteuer

B - 7.1.1 Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Danach bestimmt sich die Dauer der Versicherungsperiode: Sie beträgt

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

B - 7.1.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

B - 7.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster oder einmaliger Beitrag

B - 7.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, wird der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

Ist für die Zahlung ein anderer, späterer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

B - 7.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

B - 7.2.3 Zahlung bei abweichendem Versicherungsschein

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B - 7.2.4 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

B - 7.2.5 Unsere Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach B - 7.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B - 7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

B - 7.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

B - 7.3.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

B - 7.3.3 Zahlungsfrist

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach B - 7.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

B - 7.3.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
- können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf weisen wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hin.

B - 7.4 Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat, PayPal oder mit Kreditkarte als Geschäftsgrundlage/ Kündigungrecht bei Widerruf

Den Versicherungsvertrag mit Ihnen können wir nur abschließen und weiterführen, wenn wir von Ihnen oder von einer anderen Person durch ein SEPA-Lastschriftmandat, durch Überlassung von Kreditkartendaten oder durch Anweisungen an den Zahlungsdienst PayPal ermächtigt, bzw. in die Lage versetzt werden, den jeweils fälligen Beitrag von Ihrem bzw. deren Konto einzuziehen.

B - 7.4.1 Ihre Pflichten

- a) Für einen erfolgreichen Beitragseinzug müssen Sie sicherstellen, dass das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags eine ausreichende Deckung aufweist.
- b) Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie un-

verzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

- c) Kündigungsrecht bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandates bzw. der Ermächtigung zum Beitragseinzug
Wird das SEPA-Lastschriftmandat oder die anderweitige Ermächtigung zum Beitragseinzug widerrufen, so können wir den Vertrag zum Ende des laufenden Versicherungsmonats außerordentlich kündigen.

B - 7.4.2 Änderung des Zahlungsweges

Kann der fällige Beitrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/in bzw. deren Bankinstitut trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben, sind wir hinsichtlich der offenen und zukünftig fällig werdenen Beiträge berechtigt, von Ihnen die Beitragszahlung außerhalb des vereinbarten Zahlungsweges zu verlangen. Sie sind zur Begleichung der rückständigen sowie zukünftig fällig werdenden Beiträge auf einem alternativen Zahlungsweg erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert wurden. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir Ihnen in Rechnung stellen.

B - 8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B - 8.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

B - 8.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B - 8.2.1 Wenn Sie Ihr Recht ausüben, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, brauchen wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B - 8.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet,

- weil Sie Gefahr umstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu;
- weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B - 8.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B - 8.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen erfahren.

B - 9 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Werden Sie vor Vollendung des 58. Lebensjahres unverschuldet und unfreiwillig arbeitslos, wird der Versicherungsvertrag bei Vorliegen der nachfolgenden Kriterien in dem dort genannten zeitlichen Umfang bei fortbestehendem Versicherungsschutz beitragsfrei gestellt.

B - 9.1 Begriff der Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn

- a) Sie von der Agentur für Arbeit nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) III als arbeitslose Person geführt werden und
- b) Arbeitslosengeld (gemäß SGB III) oder Arbeitslosengeld II (gemäß SGB II) beziehen.

B - 9.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsdauer

- a) Standen Sie bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate ununterbrochen in einem Beschäftigungsverhältnis (keine geringfügige Beschäftigung) und
- b) bestand der Versicherungsvertrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 24 Monate und
- c) ist der fällige Beitrag für diesen Vertrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit vollständig bezahlt, so wird der Versicherungsvertrag für maximal 12 Monate beitragsfrei gestellt. Dies gilt ab der Beitragsfähigkeit, die der Meldung an uns über die bestehende Arbeitslosigkeit folgt. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzugezeigen.

B - 9.3 Unterbrechung der Arbeitslosigkeit

Werden Sie während dieser 12 Monate von der Agentur für Arbeit nicht mehr als arbeitslose Person geführt und sollten Sie dann in diesem Zeitraum erneut im Sinne dieser Bedingungen arbeitslos werden, wird die Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrages fortgesetzt. Dies gilt ab der Beitragsfähigkeit, die der Meldung an uns über die erneute Arbeitslosigkeit folgt.

Die Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrages ist auch bei Unterbrechung der Arbeitslosigkeit auf insgesamt maximal 12 Monate begrenzt.

B - 9.4 Arbeitslosigkeit von Selbstständigen
Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit, außer durch Arbeitsunfähigkeit, unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z. B. wegen Insolvenz) und sich nach besten Kräften um Arbeit bemühen.

Eine Beitragsfreistellung als Selbstständiger kann nur einmal während der Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzugezeigen.

B - 9.5 Nachweispflicht

Die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen sind von Ihnen zu erbringen. Kein Anspruch auf Beitragsfreistellung besteht für Arbeitslosigkeit, die bei Antragstellung bereits bekannt oder schriftlich angekündigt war.

Weitere Bestimmungen

B - 10 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B - 10.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B - 10.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach B - 10.1 vorzüglich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in B - 2.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erhalten haben.

B - 10.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erhalten Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erhalten.

B - 10.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

- Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B - 11 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erhalten.

B - 12 Versicherung für fremde Rechnung

B - 12.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B - 12.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

B - 12.3 Kenntnis und Verhalten

- Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen:
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

B - 13 Übergang von Ersatzansprüchen

B - 13.1 Übergang von Ersatzansprüchen

B - 13.1.1 Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.
Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

B - 13.1.2 Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den Übergang nicht geltend machen, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B - 13.1.3 Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen einen sonstigen Angehörigen oder Angestellten von Ihnen, verzichten wir darauf, den auf uns übergegangenen Anspruch geltend zu machen, wenn Sie gegen eine Geltendmachung durch uns Einspruch einlegen. Ihren Einspruch müssen Sie innerhalb eines Monats einlegen, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem Sie Kenntnis von unserer Absicht, unseren Anspruch geltend zu machen, erhalten haben.
Wurde der Schaden jedoch vorsätzlich verursacht oder kann der Angehörige bzw. Angestellte den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen, verzichten wir nicht darauf, unseren Anspruch geltend zu machen und es besteht kein Einspruchsrecht.

B - 13.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

B - 14 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.
Repräsentant ist, wer im Bereich der Risikoverwaltung befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln.

B - 15 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B - 15.1 Erklärungen von Ihnen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B - 15.2 Erklärungen von uns

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

B - 16 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

B - 16.1 Formvorgaben

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform abzugeben.

B - 16.2 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

B - 16.3 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

B - 17 Bedeutungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Versicherungsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn die Voraussetzungen nach B - 17.1 bis B - 17.3 erfüllt sind:

B - 17.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Die Regelung in diesen Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.
- Das gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Wohngebäudeversicherungsbedingungen eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

B - 17.2 Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört, und es besteht keine konkrete gesetzliche Regelung zum Füllen der Lücke.

B - 17.3 Keine Schlechterstellung

Die angepassten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

B - 17.4 Durchführung der Anpassung

Die nach B - 17.1 bis B - 17.3 zulässigen Änderungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht nach B - 17.5 hinweisen.

B - 17.5 Kündigung

Machen wir von unserem Recht zur Bedeutungsanpassung Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedeutungsanpassung.

B - 18 Wann verjähren Ansprüche aus diesem Vertrag?

B - 18.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B - 18.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

B - 19 Welches Gericht ist zuständig?

B - 19.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

B - 19.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

B - 20 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B - 21 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert zwölf Monate.

Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein für den Vertragsbeginn angegebenen Zeitpunkt.

Ausnahme:

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Beispiel:

Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.

B - 22 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B - 23 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

B - 23.1 Versicherungsbudmann e.V.

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsbudmann e. V. wenden.

Versicherungsbudmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail:

beschwerde@versicherungsbudmann.de

Internet: www.versicherungsbudmann.de

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Aus dem Ausland wählen Sie bitte die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:

Tel.: +49 30 20605899

Fax: +49 30 20605898.

Der Versicherungsbudmann e. V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

B - 23.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: [https://www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Tel.: 0800 2 100 500

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Aus dem Ausland wählen Sie bitte die folgenden gebührenpflichtigen Rufnummern:

+49 228 299 70 299.

B - 23.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Tabelle über die Beitragsnachlässe und –zuschläge
auf Grund des sich ändernden Gebäudealters

Alter des Gebäudes (ab dem Kalenderjahr der Baufertigstellung gerechnet)	Versicherte Gefahr		
	Feuer	Leitungswasser	Sturm/Hagel
	Beitragsnachlass (-) / Beitragszuschlag (+)		
ab 0 bis unter 1 Jahr	-37,00%	-55,00%	-22,14%
ab 1 bis unter 2 Jahre	-35,30%	-51,47%	-21,43%
ab 2 bis unter 3 Jahre	-33,60%	-47,94%	-20,71%
ab 3 bis unter 4 Jahre	-31,90%	-44,41%	-20,00%
ab 4 bis unter 5 Jahre	-30,20%	-40,88%	-19,29%
ab 5 bis unter 6 Jahre	-28,50%	-37,35%	-18,57%
ab 6 bis unter 7 Jahre	-26,80%	-33,82%	-17,86%
ab 7 bis unter 8 Jahre	-25,10%	-30,29%	-17,14%
ab 8 bis unter 9 Jahre	-23,40%	-26,76%	-16,43%
ab 9 bis unter 10 Jahre	-21,70%	-23,24%	-15,71%
ab 10 bis unter 11 Jahre	-20,00%	-19,71%	-15,00%
ab 11 bis unter 12 Jahre	-18,30%	-16,18%	-14,29%
ab 12 bis unter 13 Jahre	-16,60%	-12,65%	-13,57%
ab 13 bis unter 14 Jahre	-15,66%	-9,12%	-12,86%
ab 14 bis unter 15 Jahre	-14,72%	-5,59%	-12,14%
ab 15 bis unter 16 Jahre	-13,31%	-2,06%	-11,43%
ab 16 bis unter 17 Jahre	-11,90%	1,47%	-10,71%
ab 17 bis unter 18 Jahre	-10,50%	5,18%	-10,00%
ab 18 bis unter 19 Jahre	-9,09%	8,72%	-9,29%
ab 19 bis unter 20 Jahre	-7,68%	12,26%	-8,57%
ab 20 bis unter 21 Jahre	-6,27%	15,80%	-7,86%
ab 21 bis unter 22 Jahre	-4,86%	15,80%	-7,14%
ab 22 bis unter 23 Jahre	-3,46%	15,80%	-6,43%
ab 23 bis unter 24 Jahre	-2,05%	15,80%	-5,71%
ab 24 bis unter 25 Jahre	-0,64%	15,80%	-5,00%
ab 25 bis unter 26 Jahre	0,00%	15,80%	-4,29%
ab 26 bis unter 27 Jahre	0,00%	15,80%	-3,57%
ab 27 bis unter 28 Jahre	0,00%	15,80%	-2,86%
ab 28 bis unter 29 Jahre	0,00%	15,80%	-2,14%
ab 29 bis unter 30 Jahre	0,00%	15,80%	-1,43%
ab 30 bis unter 31 Jahre	0,00%	15,80%	-0,71%
ab 31 bis unter 32 Jahre	1,00%	15,80%	0,00%
ab 32 bis unter 33 Jahre	2,00%	15,80%	0,71%
ab 33 bis unter 34 Jahre	3,00%	15,80%	1,43%
ab 34 bis unter 35 Jahre	4,00%	15,80%	2,14%
ab 35 bis unter 36 Jahre	5,00%	15,80%	2,86%
ab 36 bis unter 37 Jahre	6,00%	15,80%	3,57%
ab 37 bis unter 38 Jahre	7,00%	15,80%	4,29%
ab 38 bis unter 39 Jahre	8,00%	15,80%	5,00%
ab 39 bis unter 40 Jahre	9,00%	15,80%	5,71%
ab 40 bis unter 41 Jahre	10,00%	15,80%	6,43%
ab 41 bis unter 42 Jahre	11,00%	15,80%	7,14%
ab 42 bis unter 43 Jahre	12,00%	15,80%	7,86%
ab 43 bis unter 44 Jahre	13,00%	15,80%	8,57%
ab 44 bis unter 45 Jahre	14,00%	15,80%	9,29%
ab 45 bis unter 46 Jahre	15,00%	15,80%	10,00%
ab 46 bis unter 47 Jahre	16,00%	15,80%	10,00%
ab 47 bis unter 48 Jahre	17,00%	15,80%	10,00%
ab 48 bis unter 49 Jahre	18,00%	15,80%	10,00%
ab 49 bis unter 50 Jahre	19,00%	15,80%	10,00%
ab 50 bis unter 75 Jahre	20,00%	15,80%	10,00%
ab 75 Jahre	50,00%	15,80%	20,00%